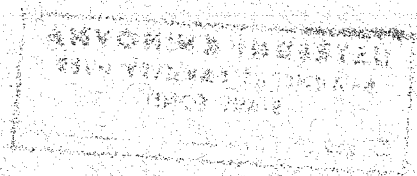


Vprohlašce nte ne mysl
entor

JUDr. Alfred Maria Mayer:

Die nationalen und sozialen Verhältnisse im böhmischen Adel und Grossgrundbesitz.



77-C-194



Koupi od	<i>M. Kauterlov</i>
Darem od	<i>M. Kauterlov</i>
za Kčs	70 Kčs
lav číslo:	35.299
Sign:	



JUDR. ALFRED MARIA MAYER: DIE NATIONALEN UND SOZIALEN VERHÄLTNISSE IM BÖHMISCHEN ADEL UND GROSSGRUNDBESITZ.

Eine Sozial- und Kulturgeschichte des böhmischen Adels ist uns die tschechische Geschichtsschreibung bis heute noch schuldig geblieben. Und doch, wie interessant wäre es, die mannigfachen politischen Geschehnisse und Kämpfe dieses in Böhmen seit jeher in ganz ausserordentlichem Masse mächtigen und einflussreichen Standes, sein jahrhundertlanges Ringen um den politischen Primat im Lande, bald mit der Königsgewalt, bald unter sich selbst, seine diplomatischen und politischen Erfolge und seine oftmals mangelhafte Energie und Ausdauer in der Ausnützung derselben, sowie seine wechsellvollen religiösen und nationalen Wandlungen zu verfolgen! Unsere Betrachtung würde uns von seinen sagenhaften Anfängen über die Perioden der nationalen Dynastie, der ersten Luxemburger und der Hussitenbewegung, in welcher sowohl der Herren- als auch der Ritterstand auf beiden Seiten eine führende Rolle spielte und welche unstreitig als die glänzendste Epoche auch des böhmischen Adels anzusehen ist, hinaus bis zur Altstädter Exekution führen, welche mit den darauffolgenden Konfiskationen den nationalen Adel in Böhmen um Hab und Leben brachte und an seine Stelle ein internationales Konglomerat von adeligen Familien setzte, welche sich bis zum heutigen Tage, wenigstens auf tschechischer Seite, trotz aller seither eingetretenen nationalen und politischen

Verschiebungen dem sie umgebenden nationalen Milieu noch nicht angepasst haben.

Wie lohnend wäre es andererseits für den Historiker selber eine pragmatische, umfassende Darstellung des Anteils zu geben, welchen die böhmischen Herren und Ritter seit den ersten Anfängen böhmischer Geschichte bis auf den heutigen Tag an dem Kulturleben des Landes genommen haben. Wie viel böte nur schon das Mittelalter: die Einflussnahme des Adels auf die Christianisierung des Landes, seine Teilnahme an den Kreuzzügen, seine Beziehungen zur deutschen Poesie des Mittelalters, sein Anteil an den kulturellen Bestrebungen der glanzvollen Regierungszeit Karls IV., die hervorragende Beteiligung desselben an den religiösen Bewegungen der vorhussitischen, hussitischen und nachhussitischen Zeit, weiters seine aktive Beteiligung an der in jenen Zeiten eifrig gepflegten religiösen, philosophischen, juristischen und historischen Literatur und seine verständnisvolle Förderung aller Kulturbestrebungen jener bewegten Zeiten. Später finden wir Adelige unter den hervorragendsten Pflegern des Humanismus, als Beschützer und Schriftsteller des böhmischen Brudertums, wir sehen endlich den ruhmvollen, aber vielfach durch eigenes Verschulden so unglücklich endenden Kampf des Adels um den Glauben der Väter, welcher ihn selbst um seine Güter, die tschechische Nation um ihre nationale Aristokratie und Ritterschaft, in weiterer Folge dann um ihre nationale und kulturelle Selbständigkeit und die Krone Böhmens um ihre selbständige staatsrechtliche Stellung brachte. Welche Fülle von Stoff dies zu einer umfangreichen Monographie, die bei der heute in so erfreulicher Weise fortschreitenden Erschliessung und Verarbeitung des Quellenmaterials doch schon möglich wäre.

Eine derartige Monographie mit einer vielleicht einer späteren Zeit vorzubehaltenden Darstellung des Anteils des entnationalisierten neuen böhmischen Adels an der rasch durchgeführten Gegenreformation in Böhmen, seiner Förderung der Wissenschaft, der bildenden Künste, der Musik und des Theaters in Böhmen in der Zeit des grössten Niederganges der tschechischen Nation im XVIII. Jahrhundert, seiner regen Beziehungen zu allen Äusserungen des Illuminantenums auf böhmischem Boden, ferner seiner unbestreitbaren Verdienste um die Wiedererweckung des tschechischen Nationalbewusstseins, der tschechischen Sprache und Kultur in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und endlich seiner hervorragenden

Rolle in den staatsrechtlichen, politischen und nationalen Kämpfen im Lande auf tschechischer und deutscher Seite seit 1848 bis auf unsere Tage, würde nicht nur unsere eigene Kenntnis der historischen Grundlagen der heutigen eigenartigen, nationalen und sozialen Verhältnisse im böhmischen Adel und Grossgrundbesitz um ein bedeutendes erweitern, sondern auch zu einer klareren und gerechteren Beurteilung der komplizierten nationalen und politischen Verhältnisse in Böhmen seitens des Auslandes führen, das gerade in puncto böhmischer Adel und Grossgrundbesitz oftmals eine geradezu rührende Naivität beweist.

Wie es bei den regen politischen und kulturellen, später auch religiösen Wechselbeziehungen Böhmens zum deutschen Reiche und bei der exponierten Lage des Landes nicht anders möglich war, bemerken wir schon frühzeitig eine stetige, wenn auch nicht sehr zahlreiche Infiltration deutscher Elemente in den nationalen Adel des Landes, andererseits konnte sich eben infolge politischer Einflüsse und einiger anderer hier nicht näher zu erörternder Umstände deutsche Sprache und deutsches Wesen in einzelnen Perioden (und zwar schon zu den Zeiten der nationalen Dynastie der Přemysliden) sowohl am Königshofe als auch an den Höfen der Grossen des Landes eine ziemlich breite Geltung verschaffen. Allein diese sozusagen unbewusste Germanisation des Adels war weder je eine vollständige noch auch eine nachhaltige, so dass der böhmische Adel und da namentlich der fast ausschliesslich nichtkatholische Kleinadel, die Ritterschaft, welche seit der hussitischen Zeit geradezu als der selbstbewussteste Träger des tschechisch-nationalen Gedankens und der sozial wertvollste Repräsentant tschechischen Wesens und tschechischer Kultur in Böhmen zu bezeichnen ist, dennoch bis zur Weissenberger Katastrophe im grossen ganzen als ein tschechisch-nationaler angesehen werden muss, und zwar trotz des wachsenden Einflusses des Deutschtums im Lande unter den habsburgischen Königen und trotz der besonders regen Verbindungen der böhmischen Protestanten mit ihren Glaubensgenossen im deutschen Reiche. Der unglückliche Ausgang des böhmischen Aufstandes und die ungeheuren Konfiskationen des Jahres 1619 und der nachfolgenden*) bereiteten, wie eingangs

*) Diese Konfiskationen waren eine tatsächliche Expropriation fast des gesamten böhmischen Adels. Nach Bílek, Dějiny konfiskací v Čechách p. CXLVII ff. verfielen von 926 Herrschaften und Gütern in Böhmen 491 der Konfiskation, hievon 275 grosse Herrschaften. Von den 435 nichtkonfis-

bereits angedeutet, dem tschechisch-nationalen Adel ein jähes Ende. Der Einzug deutscher, niederländischer, italienischer, spanischer Familien, welche das Erbe der expropriierten tschechischen Herren und Ritter auf den böhmischen Schlössern antraten, zerstörte mit einem Schlage das tschechisch-nationale Milieu auf denselben und mit ihm die tschechisch-nationale Tradition des böhmischen Adels. Die grosse Überzahl deutscher Familien unter den neuen Herren gab der nunmehrigen böhmischen Aristokratie alsbald ein deutsches Gepräge, welches innerhalb kurzer Zeit auch die wenigen von den Konfiskationen nicht betroffenen, meist katholischen und der kaiserlichen Partei angehörigen Familien des heimischen Adels, die ohnehin schon seit längerer Zeit national nicht so widerstandsfähig waren, wie ihre evangelischen Glaubensgenossen, annahm. Die Emigration des grössten Teiles der kulturell und ökonomisch höchststehenden Schichten der tschechischen Bevölkerung, die unglaubliche Verwüstung und Entvölkerung gerade der tschechischen Teile des Landes*) während des dreissigjährigen Krieges, die eifrig betriebene Gegenreformation und der mit alledem zusammenhängende rasche kulturelle, politische und soziale Niedergang des seiner Aristokratie und seines Bürgertums vollkommen beraubten tschechischen Volkes taten das Übrige: seit dem Ende des XVII. Jahrhunderts gibt es in Böhmen keine tschechische Aristokratie mehr.

Erst als sich wieder unter dem Einflusse der Philosophie des XVIII. Jahrhunderts, der französischen Revolution, des Herderischen Humanismus und der deutschen Romantik in den letzten Dezennien des XVIII. und den ersten des XIX. Jahrhunderts in Böhmen die ersten, anfänglich noch wenig vertrauensvollen, zunächst auch fast ausschliesslich auf die Erforschung der Geschichte des Landes gerichteten und auch dann noch lange einen vorwiegend literarischen,

zierten Gütern waren bloss 147 grössere, so dass drei Vierteile des ganzen Königreiches konfisziert wurden. Den Wert der konfiszierten Güter beziffert Bílek nach heutigem Gelde mit 1000 Mill. Kronen. Wahrlich ein nachahmenswertes Vorbild für die preussischen Hakatisten!

*) Wie nachhaltig die Folgen dieser Schreckenszeitwaren, von der sich das Land noch nach Verlauf zweier Jahrhunderte nicht erholt hatte, darüber vgl. z. B. A. von Arneth. Johann Freiherr von Wessenberg, ein österreichischer Staatsmann des neunzehnten Jahrhunderts I. II. 1898, auch Dr. Fr. A. Brauner, Böhmisches Bauernzustände, 1847.

philologischen und wissenschaftlichen Charakter tragenden Lebenszeichen eines wiedererwachenden tschechischen Volkstums und Nationalbewusstseins zu regen beginnen, da sind es auch einige geistig hochstehende Mitglieder der böhmischen Aristokratie, welche die Wiedererweckung der tschechischen »Volksprache« in Wort und Schrift verfechten, selbst in dieser Beziehung namentlich bei öffentlichen Anlässen mit gutem Beispiel vorangehen, sich um alle Erscheinungen der wiedererwachenden tschechischen Literatur und Kultur auf das lebhafteste interessieren,*) dieselben vielfach auch moralisch und materiell fördern und mit den zumeist zu den gelehrtesten und geistreichsten Köpfen des Landes zählenden Literaten und Gelehrten, welche in der damaligen Zeit im Vordergrund der tschechischen Bewegung stehen, einen regen und freundschaftlichen Verkehr unterhalten. Freilich beteiligt sich der damalige böhmische Adel, seine bisherige Zurückhaltung in derartigen Dingen ablegend, gerade in jener Zeit, in welche die erste (literarische und philologische) Periode der tschechischen Renaissance fällt, mit anerkanntem Eifer und Initiative auch an sämtlichen kulturellen und ökonomischen Bestrebungen im Lande (in diese Zeit fallen z. B. die Gründung der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften, des ständischen (Landes-) Theaters, des böhmischen Nationalmuseums, der Gesellschaft patriotischer Kunstfreunde, der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, der Böhmisches Sparkassa, der ersten böhmischen wechselseitigen Versicherungsgesellschaft, des Vereins zur Hebung des Gewerbflusses in Böhmen, welche teils der Initiative des Adels selbst zu verdanken sind, teils unter hervorragender aktiver Beteiligung desselben erfolgen) und daher hat Bráf in gewissem Sinne recht, wenn er sagt**), dass der böhmische Adel niemals in

*) »Interessieren« ist vielleicht für die hier erwähnte Anteilnahme des Adels an der nationalen Wiedergeburt des tschechischen Volkes, wenigstens in den ersten Dezennien des XIX. Jahrh. der einzig richtige Ausdruck. Denn wie z. B. aus der bekannten Korrespondenz des Grafen Kaspar Sternberg, des hervorragendsten Vertreters dieser Bestrebungen des böhm. Adels in der damaligen Zeit, mit Goethe hervorgeht (vgl. Dr. Sauer, Sternbergs Ausgewählte Werke I. Briefwechsel zwischen J. W. Goethe und Kaspar Graf von Sternberg), fühlte sich dieser geistig so hochstehende Aristokrat ebensogut als ein Deutscher wie etwa Goethe selber, wenn er auch von sich als einem Böhmen, Čechen oder Slaven spricht.

**) Dr. A. Bráf Národohospodářský vývoj český a Jednota ku povzbuzení průmyslu v Čechách (Národohospodářský Obzor 1903 p. 301).

das kulturelle und wirtschaftliche Leben des Landes so tief eingegriffen habe wie damals. Allein diese Tätigkeit des böhmischen Adels, welche übrigens eine gute Vorschule für sein späteres politisches Auftreten war, erstreckte sich einerseits vorwiegend nur auf solche Institutionen, die kein ausgesprochen nationales Gepräge trugen*), und hatte andererseits auf den nationalen Charakter seines Privatlebens, seiner Familien und seiner Güter ebensowenig einen Einfluss in national-österreichischem Sinne, wie sein oberwähntes Interesse an der wiedererwachenden tschechischen Sprache und Literatur so dass, von ganz geringen Ausnahmen abgesehen, wenigstens bis in die vierziger Jahre von einem tschechischen Nationalbewusstsein des böhmischen Adels resp. desjenigen Teiles desselben, welcher sich später als sogen. »historischer« Adel dem politischen und staatsrechtlichen Programm des tschechischen Volkes anschloss, keine Rede sein kann. Der damalige böhmische Adel sprach und lebte deutsch, und zwar diejenigen Familien, deren Mitglieder zu den Führern der tschechischen Nationalbewegung Beziehungen unterhielten, ebensogut wie diejenigen Familien, welche mit dieser Bewegung überhaupt nicht in Berührung kamen oder sich von ihr fernhielten. Anders konnte es in der damaligen Zeit auch nicht sein, denn das wenige, was nach den Konfiskationen an tschechischer aristokratischer Tradition übriggeblieben war, das war in den Stürmen des dreissigjährigen Krieges untergegangen, der Adel war seit drei Menschenaltern ebenso wie das ganze Bürgertum und die Intelligenz im Lande deutsch und die kaum erwachte tschechische Kultur noch ein zu zartes Pflänzchen, als dass sie trotz aller Sympathie und Interesse des Adels dafür den angestammten deutschen Traditionen desselben etwas hätte anhaben können. Dies hindert aber keineswegs anzuerkennen, dass sich der böhmische Adel gerade um die schwierigsten Anfänge der tschechischen Renaissance in dieser ersten Periode derselben grosse Verdienste erworben hat, solche, dass sie noch heute so manchem als Tschechen geltenden böhmischen Aristokraten als Vorbild dienen könnten. Und mehr konnte man bei der tiefen Kluft, welche zwischen einst und jetzt gähnte, unterdessen wahrlich nicht verlangen!

*) Über die geringe Beteiligung des Adels an ausgesprochen tschechisch-nationalen Unternehmungen z. B. an der ebenfalls in jene Zeit (1831) gegründeten *Maticе česká* (Verein zur Förderung tschechischer wissenschaftlicher Literatur) vgl. die Anmerkung bei Ernst Denis, *Čechy po Bílé Hoře*, (die tschechische Übersetzung von Dr. H. Vančura) II. S. 159.

Parallel mit dem raschen Verfall des tschechischen Volkstums nach dem vollständigen Siege Ferdinands vollzog sich auch eine zwar langsamere, aber umso sicherere Abbröckelung der politischen Macht des böhmischen Adels, welche in ihren Konsequenzen zunächst zum Verluste der selbständigen staatsrechtlichen Stellung Böhmens führte und beinahe auch den vollkommenen Untergang der tschechischen Nation zur Folge gehabt hätte.*) An dem feudalen Charakter des böhmischen Staates, in welchem der Adel bisher der massgebende politische Faktor gewesen war, änderte die vernewerte Landesordnung (1627), welche die Erblichkeit der Krone Böhmens auch in der weiblichen Linie des Hauses Habsburg und die Gleichstellung der deutschen Sprache neben der bisher im öffentlichen Leben des Landes einzig anerkannten tschechischen dekretierte, zunächst nicht viel, und es ist anzunehmen, dass der Adel bei unnachgiebigem, konsequentem Beharren auf den ihm von Ferdinand bestätigten Rechten und Privilegien seine ehemalige politische Macht wenigstens in ihren hauptsächlichsten Stücken bald wieder erlangt hätte. Aber der katholische Adel hatte andere Sorgen — er musste die Gegenreformation betreiben — der in den Schoss der katholischen Kirche zurückgekehrte und von Ferdinand pardonierte besass bei allem inneren Groll begreiflicherweise wenig Mut irgend etwas bei Hofe Missliebiges zu unternehmen, und der übrige, neue Adel, welcher seinen Reichtum auf so billige Weise aus den Händen des Kaisers empfangen hatte, war damit zufrieden und zeigte zunächst wenig Lust und Interesse sich mit seinen Wohltätern um irgend etwas herumzustritten, dessen Bedeutung und Konsequenzen er vielleicht nicht einmal recht zu würdigen verstand. Und wenn sich der Adel, sich ab und zu seiner Privilegien erinnernd, auch schon im XVII. und dann im XVIII. Jahrhundert mitunter zu irgend welchen *dubia*, *gravamina*, *desideria* oder ähnlichen Wünschen und Vorstellungen aufschwingt, so lässt er sich immer wieder von der ersten Missfallens-äusserung seitens des Hofes ins Bockshorn jagen und die ganze

*) Denis, l. c. I. S. 37. Seine (des Adels) Fehler mögen noch so gross gewesen sein, er blieb doch immer ein Hüter des Nationalgedankens und wie ein Organ des Denkens und Wollens des sozialen Körpers; seine Vernichtung machte die Nation zu einem Krüppel, was sittliche, bewusste und freie Persönlichkeit besass, das wurde zu einer willenslosen Masse, welche gewandte Meister nun nach ihrer Art bearbeiten konnten, vgl. auch *ibid.* S. 472.

Sache verläuft wieder im Sande. Diese Unentschlossenheit, Lauheit und Schwäche in der Verfolgung und zielbewussten Durchführung einmal begonnener Aktionen sowie in der Ausnützung schon erlangter Rechte oder Privilegien, durch welche der böhmische Adel so manches schon lange vor 1618, namentlich in der habsburgischen Periode verwirkt hatte, was für ihn und die staatsrechtliche Stellung des Landes von grosser Wichtigkeit werden konnte, ist vielleicht neben der damit zusammenhängenden Neigung zu leichtsinnig inszenierten, unüberlegten und unvorbereiteten Putschen und Aufständen die einzige čechische Charaktereigenschaft, welche der neue Adel von der früheren čechischen Aristokratie übernommen hatte. Und so kann es nicht wundernehmen, dass bei dieser Schwäche des Adels und bei der geringen Neigung des Wiener Hofes zu irgend einer Nachgiebigkeit — die Habsburger hatten mit den böhmischen Ständen seit jeher schlechte Erfahrungen gemacht — sowie bei den fast ununterbrochenen Kriegen in Böhmen die politische Macht des Adels und damit zugleich die Selbständigkeit der Krone Böhmens immer mehr und mehr zusammenschumpfte. Schritt für Schritt weicht der Adel während der Regierungszeit der nachfolgenden Könige bis auf Karl VI. vor dem wachsenden Absolutismus und den Fortschritten der Zentralgewalt zurück, Schritt für Schritt werden seine noch durch die vernewerte Landesordnung gewährleisteten wichtigen und bedeutenden Rechte eingeengt. Diese Fortschritte des Zentralismus stellen sich, wie Goll sagt*), zunächst freilich mehr automatisch als auf Grund eines durchdachten Systems ein; sie sind eine natürliche Folge der politischen Schwäche des Adels und der in der damaligen Zeit allenthalben, nicht nur bei uns, auftretenden absolutistischen Tendenzen. Desungeachtet bleibt aber Böhmen bis zur Regierungszeit Maria Theresias ein souveränes Königreich und trotz der mächtigen Entfaltung der Königsgewalt behalten die Stände bis dahin immerhin noch sehr bedeutende Rechte. Namentlich ist es die königl. böhmische Hofkanzlei in Wien, eine Art böhmisches Ministerium am Wiener Hofe, welche die staatsrechtliche Selbständigkeit der Krone Böhmens innerhalb der habsburgischen Länder repräsentiert und deren Befehle von der Prager Statthalterei, einem aus den Reihen des einheimischen Adels gewählten Kollegium, vollzogen werden. Auch

*) Dr. Jaroslav Goll in der Besprechung des mehrfach citieren Denischen Werkes im Český časopis historický Jgg. 1904. S. 76.

kann man den böhmischen Adel bis zur Zeit Maria Theresias wenn auch seine Durchsetzung mit rein dynastisch, österreichisch fühlenden, dem Militär- und Beamtenstande entsprossenen Familien — die Erteilung des Inkolats war durch die vernewerte Landesordnung vom Landtage an den König übergegangen — sowie das Eindringen weiterer fremder Elemente in denselben gewiss bedeutende Fortschritte zu verzeichnen hatte, doch noch im grossen ganzen als böhmisch gesinnt betrachten. Er spricht die Sprache des Volkes zwar nicht mehr, aber dennoch fühlt er sich noch immer als böhmischer Adel, als Repräsentant der selbständigen Stellung des Königreiches Böhmen, dessen Aufgabe es ist die Rechte des Landes, welche eigentlich mehr oder weniger seine eigenen sind, zu wahren und gegen den Wiener Hof zu verteidigen, mit welchem er sich noch immer nicht recht befreundet hat. —

Wie gespannt trotz seiner Nachgiebigkeit und trotz der willigen Annahme der pragmatischen Sanktion das Verhältnis des böhmischen Adels zum Wiener Hofe war, das beweisen am besten die leider noch immer nicht genug aufgeklärten Ereignisse des Jahres 1741, die Krönung des Wittelsbachers Karl III. zum König von Böhmen. Mit der schon mehrfach erwähnten traditionellen Halbheit und Unvorbereitetheit versucht es die böhmische Aristokratie, vergessend, dass die Habsburger es waren, die ihr zu ihrem Reichtum verholfen hatten, neuerlich wie im XVII. Jahrhundert die habsburgische Herrschaft abzuschütteln, zieht aber wiederum den kürzeren und damit ist ihr und des Landes politisches Schicksal besiegelt. Wohl unter dem Eindrucke dieses unglückseligen Abfalles der böhmischen Stände hob Maria Theresia ohne jeglichen Protest oder gar Widerstand des böhmischen Adels (mit alleiniger Ausnahme des böhmischen Hofkanzlers Grafen Harrach), welcher noch zu sehr unter dem Eindrucke der ihn so tief kompromittierenden eben erwähnten Ereignissen stand, als dass er irgend etwas dagegen hätte unternehmen können, die böhmische Hofkanzlei auf und damit wird die Krone Böhmens nun auch formell mit den deutsch-österreichischen Erbländern vereinigt: an Stelle des bisherigen Trialismus tritt nunmehr der österreichisch-ungarische Dualismus.*) Der Aufhebung der böhmischen Hofkanzlei folgt die der böhmischen Statthalterei und eine Reihe weiterer Neue-

*) Bohuš Freiherr von Rieger, Dílo centralismu v 18. století in der Zeitschrift Osvěta Jhg. 1888.

rungen, welche die Vertreter und Funktionäre der Stände aus den öffentlichen Institutionen entfernen und an ihre Stelle Berufsbureaucraten setzen. Die Reformen Josefs II. bringen den Adel endlich auch noch um seine letzte Position in der Gerichtsbarkeit des Landes und vernichten die letzten Reste seiner Macht und der Souveränität des Königreiches vollends. Der Landtag, welcher eigentlich schon seit der vernewerten Landesordnung nur mehr ein Postulatlandtag war, sinkt zu einer willenslosen Fratze eines Vertretungskörpers, ohne Einfluss und ohne Kompetenz herab, der Adel selbst wird zu einem blossen Schatten dessen, was er im politischen Leben des Landes früher bedeutete.*) Als sich der Adel endlich nach langer Lethargie im Jahre 1790 der ihm durch die vernewerte Landesordnung gewährleisteten Privilegien und der Rechte des Königreiches Böhmen erinnerte und noch in den letzten Lebenstagen Josefs II. an diesen eine Beschwerdeschrift um Wiederherstellung seiner Privilegien und der früheren Landesverfassung abschickte, was der böhmische Landtag gleich nach dem Regierungsantritte Leopolds II. wiederholte, da war es bereit zu spät. Leopold II. liess sich zwar als König von Böhmen krönen und gab auch dem Landtag einige ihm von Josef genommenen Rechte zurück, aber sonst war alles vergebens: die Stände hatten die richtige Zeit verpasst, in der sie sich der Präjudizierung ihrer Rechte und der Souveränität des Landes hätten erwehren können, jetzt war nichts mehr zu machen und die Geschichte ging über ihre ohnmächtigen Deklamationen hinweg weiter ihres Weges.

In der thesesianischen und josephinischen Zeit verschwindet der Landespatriotismus, das stolze Bewusstsein der Zugehörigkeit zum Adel des Königreiches Böhmen auch aus den letzten Familien, in denen es noch am Ende des XVII. und in den ersten Dezennien des XVIII. Jahrhunderts zu finden war. Der böhmische Adel wird namentlich unter dem Drucke der auf die Verschmelzung des Adels der einzelnen habsburgischen Erbländer zu einem homogenen österreichischen gerichteten Tendenzen Josefs II. und auch unter dem Einflusse seines immer häufiger werdenden Dienens in der kaiserlichen Armee und trotz seines, nach 1741 noch geringer werdenden Ansehens und Einflusses beim Wiener Hofe zu einem rein dynastischen, vor allem andern kaiserlich-österreichischen

*) Z. K. Graf Kolovrat: Myšlenky českého šlechtice o šlechtě české a jejím postavení k národu svému in den Národní Listy. Jhg. 1861. Nr. 52.

d. i. habsburgischen. Und ein solcher ist er trotz 1790, trotz aller Umwälzungen im XIX. Jahrhundert und trotz der staatsrechtlichen Anwendungen eines Teiles desselben in den sechziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts, bis auf den heutigen Tag geblieben.

Ehe ich daran gehe die grossen politischen und sozialen Veränderungen zu schildern, welche die einschneidenden politischen, sozialen, ökonomischen und nationalen Umwälzungen der Verfassungsära mit dem Jahre 1848 angefangen im böhmischen Adel und Grossgrundbesitz herbeigeführt haben, muss ich das Wichtigste über den absolut und relativ so ausserordentlich bedeutenden Bodenbesitz des böhmischen Grossgrundbesitzes und die sich daraus ergebende wirtschaftliche und soziale Präponderanz desselben, sowie eine kurze Übersicht seiner politischen Rechte und Vorrechte in Staat, Land, Bezirk und Gemeinde vorausschicken, aus welchen beiden Faktoren erst die vor kurzem noch unüberwindlich scheinende und auch heute noch nicht zu unterschätzende politische Macht des Grossgrundbesitzes sowie sein für den Uneingeweihten kaum glaublicher Einfluss auf allen Gebieten unseres öffentlichen Lebens resultiert.

Böhmen ist als ein Land der Latifundien par excellence anzusehen. Dr. Fiedler, der jetzige Handelsminister, sagt in dieser Hinsicht über die Bodenverteilung in Böhmen folgendes:*) »Der grosse Grundbesitz in Böhmen hat, was seine Ausdehnung anbetrifft, fast eine solche Bedeutung, wie dieselbe Grundbesitzergruppe in den ostelbischen Ländern Preussens; die Anzahl der Besitzer in dieser Gruppe ist jedoch in Böhmen weitaus geringer als in den letztgenannten Ländern. Es ist Böhmen also ein Land, das eine vergleichsweise kleine Anzahl ausgedehnter Grossgrundbesitze aufweist, also ein Land der Latifundien.« Nach den von

*) Dr. Fr. Fiedler, Agrární politika I. 302 ff. Über die Bodenverteilung in Böhmen siehe ausser diesem Werk auch noch: Desselben Rozdělení majetku pozemkového v Čechách (Národohospodářský Obzor 1906 S. 172 ff.), Dr. Th. Živanský, Statistika pozemkového majetku v zemích českých (Národohospodářský Obzor 1905. S. 153 ff.) Über die wirtschaftliche Potenz des böhm. Grossgrundbesitzes vgl. auch noch: Ig. Tittel, Schematismus und Statistik des Grossgrundbesitzes etc. in Böhmen 1906, A. Z. (Prof. dr. Horáček) Naše hospodářské nedostatky 1894. S. 5 ff., Denis l. c. I. S. 295, die dort citierte Arbeit: Bignon, La grande propriété en Bohême, Nancy 1886, Komers. Landwirtschaftliche Betriebslehre.

der patriotischen Landwirtschaftsgesellschaft, der Vorgängerin des heutigen Landeskulturrates für das Königreich Böhmen, in den Jahren 1861—1872 herausgegebenen, heute allerdings schon einigermaßen veralteten »Tabellen zur Statistik der Land- und Forstwirtschaft in Böhmen« beträgt der Anteil des grossen Grundbesitzes (Grundbesitze über 200 Joch = 115 ha) in Böhmen an der dort mit 5,194.038 ha berechneten landwirtschaftlichen Gesamtfläche des Landes 1,939.634 ha oder 37·34%. Hievon entfallen 3·13% auf den Besitz der Kirche, auf den gebundenen Besitz überhaupt (Kirche, Gemeinden, Fonds, Stiftungen, Schulen) 13·83% und auf den Fideikommiss- und Lehensbesitz 11·48%. Zu demselben Resultate kommt man auch nach den Ergebnissen der in neuester Zeit seitens der k. k. statistischen Zentralkommission in dieser Hinsicht angestellten Erhebungen.*) Der Besitzanteil des grossen Grundbesitzes in Böhmen hat in den letzten Dezennien (im Gegensatz z. B. zu Galizien) eher noch etwas zugenommen,**) da namentlich in Süd-, Südwest- und Südostböhmen zahlreiche Grossgrundbesitzer bei der wachsenden Landflucht der Bevölkerung dieser fast rein landwirtschaftlichen Gegenden ihren Besitz durch Ankauf rustikaler Grundstücke und ganzer Anwesen um ein beträchtliches zu vermehren wussten und Parzellierungen von Grossgrundbesitzen (Abtrennungen ganzer Meierhöfe oder kleinerer Güter von grossen Herrschaften, welche beide Gruppen von Objekten dann doch noch immer in die Besitzgruppe des grossen Grundbesitzes rangieren) in Böhmen überhaupt nicht vorzukommen pflegen. Die 2000 ha übersteigenden Latifundien umfassen von der heutigen 5,073.396 ha betragenden landwirtschaftlichen Fläche des Königreichs insgesamt 1,436.084 ha, oder anschaulicher ausgedrückt: 28·3%, d. h. beinahe ein Drittel des Landes und befinden sich im Besitze von nur 244 Eigentümern. Wie A. Z. a. a. O.

*) Österreichische Statistik: Bd. LVI. Ergebnisse der Grundbesitzstatistik nach dem Stand vom 31. Dez. 1896 4. Heft. Böhmen. Bd. LXXXIII. Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 3. Juni 1902. 4. Heft: Böhmen, Mähren, Schlesien. Vgl. auch die vom böhm. Landesausschuss 1893 herausgegebenen Statistischen Tafeln über die Veränderungen in der Verteilung des Grundbesitzes im Königreich Böhmen (Stand von 1890).

**) Eine ziffermässige Konstatierung dieser Zunahme ist nicht durchführbar, da die erwähnten statistischen Tabellenwerke auch beim Grossgrundbesitz von ungleichen Grössen kategorien ausgehen, die keinen Vergleich zulassen (200 Joch, 100 ha, 200 ha).

anführt, sind in Böhmen 362 Personen Eigentümer von 36% der Gesamtfläche des Landes; hievon gehören 33 Grossgrundbesitzern volle 10% des Bodens. Die Krumauer Linie des Hauses Schwarzenberg verfügt allein über einen auf 20 Domänen sich verteilenden Grundbesitz von 177.310 ha, d. i. mehr als den 28. Teil des Landes (das »Königreich Schwarzenberg«), über 20.000 ha besitzen ausserdem noch Fürst Colloredo Mannsfeld (57.691 ha), Fürst Max Egon Fürstenberg (39.162 ha), Johann Fürst von und zu Liechtenstein (36.189 ha), über 30.000 ha die Grafen Clam-Gallas und Jaromir Czernin, über 20.000 ha weiters noch sieben andere adelige Besitzer. Diese Grossgrundbesitze sind fast ausnahmslos landtäglich d. h. in dem beim k. k. Landesgerichte in Prag für dieselben geführten besonderen Grundbuche »der Landtafel«*) eingetragen, nur einige wenige und an Fläche unbedeutende sind rustikal d. h. in den bei den Bezirksgerichten auf dem flachen Lande geführten allgemeinen Grundbüchern eingetragen. Dagegen gibt es allerdings eine grosse Anzahl von landtäglich Gütern, welche das statistische Mindestausmass von 200 Joch resp. 200 ha nicht erreichen (in grösserer Anzahl z. B. in der Schüttenhofener und Klattauer Gegend, die sogen. Haferfürsten, dann die allodialisierten Lehngüter im Egerland), deren Besitzer aber dennoch in gesellschaftlicher Beziehung zum Grossgrundbesitze zu zählen sind. Was die Verteilung des Grossgrundbesitzes (über 200 ha) auf die einzelne Teile des Landes betrifft, so ist der Grossgrundbesitz in nachfolgenden Kreisen am stärksten vertreten: im Berauner (44·5% der Gesamtfläche), im Saazer (37·1%), im Jungbunzlauer (37·7%) und im Piseker (39%). Als das Eldorado des Grossgrundbesitzes und geradezu als das böhmische Ostelbien ist aber überhaupt der Süden des Landes, die ehemaligen Kreise Budweis, Tabor und Pisek anzusehen. Ein wenig ertragreiches Land, wo die Zuckerrübe nicht mehr gedeiht, zumeist kalte Plateaus mit Hafer- und Erdäpfelkultur, mit Ausnahme des dem Grossgrundbesitze gehörigen Anteils nur wenig intensiv bewirtschaftet, ausgedehnte Wälder, kleine, wenig vermögende Landstädte, wenig Industrie, eine spärliche, arme, degenerierte Bevölkerung, welche jahraus jahrein im Sommer nach Wien, Nordböhmen und Sachsen auf Arbeit zieht, niedrige

*) Das k. k. Landesgericht in Prag fungiert für diese Grossgrundbesitze als Grundbuchgericht und zugleich auch als Fideikommissgericht für ganz Böhmen.

Löhne, wenig Schulen und viel Klerikalismus; im Taborer und Piseker Kreise in jedem dritten vierten Dorfe ein Grossgrundbesitz, im Budweiser Kreise das Königreich Schwarzenberg und daneben ein an Zahl und Fläche immer schwächer werdender und tief verschuldeter Bauernstand und Hunderttausende von Häuslern, deren Zahl rapid wächst: das ist unser Ostelbien, der rückständigste Teil Böhmens, an dessen Rückständigkeit eben der grosse Grundbesitz — ich sage nicht die jetzigen Besitzer, obzwar auch die für die kulturelle und materielle Hebung der Bevölkerung mehr tun könnten, als es der Fall ist — einen guten Teil der Schuld trägt. Als einzige Lichtseite bei diesem ökonomisch und kulturell jedenfalls nachteiligen übergrossen Bodenanteil des Grossgrundbesitzes in Böhmen ist der Umstand anzusehen, dass die Anzahl der (landtäflichen und nicht landtäflichen) Grossgrundbesitzer in Böhmen sich seit 1848 verdoppelt hat. Damals gab es nur 500 Grossgrundbesitzer, heute zählen wir ihrer an 1000; allerdings ist die Anzahl derselben vergleichsweise noch immer geringer als z. B. in Pommern, so dass der Latifundiencharakter Böhmens in dieser Beziehung nur etwa noch von Mecklenburg erreicht und übertroffen werden dürfte.

Die materielle Lage des böhmischen Grossgrundbesitzes ist im allgemeinen als eine gute zu bezeichnen. Er hat es verstanden, sich im Laufe der Jahrhunderte in den Besitz des fruchtbarsten und am besten gelegenen Bodens zu setzen und die 70 Millionen Gulden, welche ihm die Grundentlastung gebracht hat, in sehr vorteilhafter Weise in seine Güter zu investieren, hat es weiters verstanden, nach der anfangs auch von ihm gefürchteten Bauernbefreiung rasch zu einer intensiven Kultur überzugehen und sämtliche Zweige der landwirtschaftlichen Industrie in muster-giltiger Weise auf seinen Gütern einzuführen, so dass die Bauernbefreiung*) niemandem mehr Nutzen gebracht hat, als gerade dem Grossgrundbesitz selber, und hat schliesslich auch — was nicht

*) Über den Stand der Landwirtschaft in Böhmen vor 1848 und die Durchführung der Bauernbefreiung siehe: Brauner, Böhmisches Bauernzustände 1847, Dr. K. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, desselben: Studien zur österreichischen Agrargeschichte, Dr. Zdenko Tobolka, Počátky konstitučního života v Čechách 1898 S. 75 ff., Friedjung: Gegner der Bauernbefreiung in Österreich (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) 1903, S. 104, nunmehr auch desselben Österreich von 1848—1860. I. S. 340 ff.

zu unterschätzen ist — frühzeitig für die Heranbildung eines tüchtigen landwirtschaftlichen Beamtenstandes Sorge getragen. Die böhmischen Latifundien gehören auf diese Weise heute zu den bestbewirtschafteten Flächen Europas und haben infolgedessen als Vorbilder zur Hebung der Wirtschaft auch bei der übrigen ackerbaureibenden Bevölkerung des Landes ein Bedeutendes beigetragen. Die Agrarkrise der letzten Dezennien hat natürlich auch den böhmischen Latifundienbesitzern hart zugesetzt, aber einerseits gleich der Ertrag ihrer landwirtschaftlichen Industrien und der gleichfalls mustergiltigen Forstwirtschaft einiges aus, andererseits ist aber dem böhmischen Adel das Zeugnis auszustellen, dass auch er es verstanden hat in dieser harten Zeit sich einzuschränken, wie er denn im allgemeinen überhaupt vernünftiger, einfacher lebt und sich um seine Güter mehr kümmert als der Adel anderer Länder der Monarchie, z. B. Polens oder Ungarns. Unter den Besitzern der kleinen Rittergüter hat die Agrarkrise allerdings, wie ich noch später erwähnen werde, gründlich aufgeräumt, und die wenigen von ihnen, welche sie überdauert haben — soweit sie ausschliesslich von dem Ertrag ihres Gutes leben — werden sich von den Folgen derselben nicht sobald erholen. Dass die Wirkungen der Agrarkrise den Grossgrundbesitz im allgemeinen nicht so hart berührten wie die übrige landwirtschaftliche Bevölkerung, ist ausser aus dem oben Gesagten und anderen naheliegenden Erwägungen noch aus nachstehender Tabelle zu ersehen:*)

Die Hypothekarverschuldung des landtäflichen Grossgrundbesitzes betrug:	1868	1902
---	------	------

94·400 Mill. fl.	167·546 Mill. fl.
------------------	-------------------

Demnach der Zuwachs: 73·146 Mill. fl. = 177%.

Dagegen betrug die Verschuldung des übrigen in den allgemeinen Grundbüchern eingetragenen ländlichen Grundbesitzes:	1868	1902
---	------	------

553·342 Mill. fl.	1169·584 Mill. fl.
-------------------	--------------------

Demnach der Zuwachs: 616·242 Mill. = 213%.

Ein Vergleich des Verhältnisses der in diesen Jahren zur exekutiven Subhastation gelangten Grossgrundbesitze zur Gesamtzahl derselben mit den betreffenden Ziffern bei einer bestimmten Grössenkatgorie von Bauerngütern gäbe ein ähnliches Resultat.

*) Aus JUDr. J. Kožaný, Knihovni zadlužení etc. za dobu 35 let: 1868—1902. Chrudim 1906.

Was die politischen Rechte resp. Privilegien des Adels, nunmehr seit Beginn der Verfassungsära eigentlich des Grossgrundbesitzes überhaupt, anbetrifft, so hat sich dieser auf Grund des Prinzipes der Interessenvertretung, auf welchen bis vor kurzem unsere sämtlichen Vertretungskörper aufgebaut waren und vermöge seines entscheidenden Einflusses bei der Schaffung unserer Verfassungsgesetze eine derartige politische Ausnahmstellung zu schaffen gewusst, dass er — mutatis mutandis — alles das wieder eroberte, was ihm das XVII. und XVIII. Jahrhundert genommen hatten, in Wahrheit eigentlich noch viel mehr.

Im alten Kurienparlament, welches zuletzt, nach der Badenischen Wahlreform unter 425 Mitgliedern 85 Abgeordnete der Grossgrundbesitzerkurie (darunter 23 aus Böhmen) zählte, spielte der Grossgrundbesitz, und namentlich der aus Böhmen, auf der rechten und wenigstens bis zu einem gewissen Grade auch auf der linken Seite des Hauses stets eine hervorragende, ja in einigen Perioden geradezu führende Rolle. Erst in den letzten Jahren trat der Grossgrundbesitz im Reichsrat etwas in den Hintergrund und die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts im vorigen Jahre brachte auch ihn um seine privilegierte Kurie im Hause der Abgeordneten.

Allein der Bruch mit dem Prinzipie der Interessenvertretung in der zweiten Kammer unseres Reichsrates war, wenigstens was den Einfluss dieser Wahlreform auf die Präponderanz des Grossgrundbesitzes in unserem politischen Leben anbetrifft, nur eine halbe Massregel. Die Zusammensetzung des Herrenhauses, dessen erbliche Mitglieder (mit den Erzherzogen und Kirchenfürsten, welche als solche Mitglieder des Hauses sind, ungefähr $\frac{2}{5}$ sämtlicher Mitglieder) ausnahmslos dem adeligen Grossgrundbesitze angehören, und unter dessen vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern der Grossgrundbesitz auch eine grosse Anzahl von Vertretern zählt, ist neben dem aus dem allgemeinen Wahlrecht hervorgegangenen Abgeordneten Hause unverändert geblieben. Die gleichzeitig mit der Beseitigung der Kurien aus dem Abgeordneten Hause gesetzlich festgesetzte Maximalanzahl der ernannten Herrenhausmitglieder auf 170 hat die Stellung des Grossgrundbesitzes in der ersten Kammer noch mehr befestigt, denn jetzt ist auch eine früher wenigstens theoretisch denkbare Paralisierung der bestehenden Majorität des Adels und seines

Gefolges im Herrenhause durch einen grossen Pairsschub vollkommen ausgeschlossen. Und doch ist es das Herrenhaus, welches bei sämtlichen legislatorischen Akten das letzte Wort zu sprechen hat. So sehen wir also, dass durch das Herrenhaus der Einfluss des Adels — die Rechte des Herrenhauses ist seit jeher eine Domäne des böhmischen Adels — auf die österreichische Reichspolitik noch lange, lange Zeit sehr schwer in die Wagschale fallen wird — trotz allgemeinem Wahlrecht und parlamentarischen Regierungen.

Eine noch privilegiertere Stellung als im ehemaligen Kurienparlamente nimmt der Grossgrundbesitz im böhmischen Landtage ein. Nach der oktroyierten böhmischen Landtagswahlordnung von 1861 — nebenbei bemerkt, einem würdigen Gegenstück zum preussischen Dreiklassenwahlsystem, aber womöglich noch undemokratischer, noch antiquierter als dieses — besteht der ebenfalls auf Grund des Prinzipes der Interessenvertretung gewählte Landtag aus 242 Abgeordneten der 4 Kurien: des Grossgrundbesitzes, der Städte und Industrieorte, der Handelskammern und der Landgemeinden. Von diesen 242 Abgeordneten entfallen 70, also mit den 4 Bischöfen-Virilisten drei Zehntel auf den Grossgrundbesitz. Diese 70 Abgeordneten werden vom landtäflichen Grossgrundbesitze in zwei Wahlkörpern (des nichtfideikommissarischen-, allodialen und des fideikommissarischen Grossgrundbesitzes) gewählt, und zwar auf Grund eines Listenskrutiniums in je einem Wahlakt in Prag. Wahlberechtigt ist jeder grundbücherliche Eigentümer eines oder mehrerer landtäflichen Grossgrundbesitze, welcher von diesem Grossgrundbesitze wenigstens 500 K direkter landesfürstlicher Steuern zahlt. (Die kleineren landtäflichen und alle rustikalen Grossgrundbesitze wählen daher in der Kurie der Landgemeinden ev. der Städte.) Gemeinden als Besitzer landtäflicher Güter sind jedoch in der Kurie des Grossgrundbesitzes nicht wahlberechtigt.

In den aus 8 Mitgliedern bestehenden Landesausschuss wählt die Kurie des Grossgrundbesitzes im Landtage 2 Mitglieder; aus den Reihen der adeligen Abgeordneten des Grossgrundbesitzes pflegt auch der vom Kaiser ernannte Vorsitzende des Landtages (und Landesausschusses), in Böhmen Oberstlandmarschall genannt, entnommen zu werden. Ungefähr in dem gleichen Verhältnis ist der Grossgrundbesitz auch in den Direktorien der böhmischen Landesbank, der Hypothekenbank für das Königreich Böhmen und der

übrigen Landesanstalten- und Fonds vertreten. Da die Geschäftsordnung des Landtages dem Oberstlandmarschall bei der Festsetzung der Tagesordnung volle Freiheit gewährt, so kommt eben nur dasjenige auf die Tagesordnung, was der Grossgrundbesitzerkurie genehm ist. Was ihr nicht passt, kommt einfach nie in Verhandlung. Auch im Landesausschusse selbst ist die Macht des Oberstlandmarschalls eine fast unumschränkte, und wenn daher an der Spitze dieser obersten autonomen Landesbehörde ein Aristokrat von der Intelligenz und Energie des eben abgetretenen Fürsten Georg Lobkowitz steht, so kann es nicht wundernehmen, dass sich auch die ganze Autonomie des Landes allmählich den Wünschen und Bedürfnissen des Grossgrundbesitzes anpasst.

In Böhmen *) existieren als Zwischenstufe zwischen dem Landesausschusse und den Gemeinden Gemeindeverbände höherer Art, welche sämtliche Gemeinden je eines Gerichtsbezirkes umfassen, die sogenannten Bezirksvertretungen. Als Exekutivorgan derselben fungiert der Bezirksausschuss mit dem Bezirksobmann an der Spitze. Auch in diesen Vertretungskörpern, welche in ähnlicher Weise wie der Landtag aus vier Interessengruppen gewählt werden (dem Grossgrundbesitze, den Höchstbesteuerten aus dem Bergbau, der Industrie und dem Handel, den Städten und Märkten und den Landgemeinden), kommt dem Grossgrundbesitze eine privilegierte Stellung zu, allerdings nicht mehr in dem Masse wie in der Landesvertretung.

Die 18—36 Mitglieder der Bezirksvertretung werden hier auf die vier genannten Gruppen im Verhältnis ihrer direkten Steuerleistung aufgeteilt, und zwar bei jeder Neuwahl von neuem, jedoch mit der Beschränkung, dass auf den Grossgrundbesitz ebenso wie auf die Gruppe der Höchstbesteuerten nicht mehr als je $\frac{1}{4}$, oder wenn eine oder die andere dieser Gruppen im Bezirke nicht vorkommt, nicht mehr als $\frac{1}{3}$ sämtlicher Mitglieder entfallen darf. Gegenüber dem Landtage, wo neben 70 Grossgrundbesitzern nur 15 Vertreter des Handels und der Industrie aus den Handels- und Gewerbekammern sitzen, was in gar keinem Verhältnisse zur Steuerleistung dieser beiden Gruppen steht, und auch die Vertretung der Städte und Landgemeinden eben mit Rücksicht auf ihre Steuerleistung den 70 Vertretern des Grossgrundbesitzes

*) Ähnlich wie in Galizien und Steiermark.

gegenüber eine viel zu geringe ist,*) bedeutet die Aufteilung der Mandate in den Bezirksvertretungen auf die einzelnen Gruppen nach der Steuerleistung allerdings einen Fortschritt. Als ein solcher ist hier auch die Festsetzung des Census in der Gruppe des grossen Grundbesitzes mit nur 200 K (gegen 500 K für den Landtag) anzusehen, sodass die Anzahl der Wähler in dieser Gruppe für die Bezirksvertretungen bedeutend grösser ist als die Anzahl derselben in der korrespondierenden Landtagskurie. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass es einzig und allein die Höhe der Steuerleistung ist, von welcher die auf die einzelnen Gruppen entfallende Anzahl von Mandaten abhängt, sodass Fälle vorkommen, dass ein Grossgrundbesitzer mehrere Vertreter in die Bezirksvertretung entsendet oder auch sämtliche Grossgrundbesitzer des Bezirkes Mitglieder seiner Vertretung sind,**) in welchem letzterem Falle sogar die Wahl entfällt und sie ipso iure als Mitglieder der Bezirksvertretung anzusehen sind.

Die Gruppe des Grossgrundbesitzes in der Bezirksvertretung entsendet dann ebenso wie die anderen drei Gruppen in den aus dem Obmanne und 6 Mitgliedern bestehenden Bezirksausschuss einen Vertreter, während die restlichen Mitglieder des Ausschusses aus der ganzen Versammlung zu wählen sind, wobei in der Regel wenigstens auch noch ein Grossgrundbesitzer in den Ausschuss gewählt zu werden pflegt. Auch die Stelle des Obmannes nehmen in vielen Bezirken Grossgrundbesitzer ein, einzelne Kavaliere stehen sogar an der Spitze von zwei oder mehreren Bezirksvertretungen. Es ist nach dem Gesagten fast selbstverständlich, dass die Grossgrundbesitzer und ihre Vertreter, welche namentlich in den fast rein landwirtschaftlichen Bezirken im Süden, Südosten und Südwesten des Landes mit den Städtevertretern zusammen in den Bezirksvertretungen die Intelligenz repräsentieren, diese autonomen Institutionen in vielen Fällen geradezu zu einem Horten ihrer Macht und ihres Einflusses gemacht haben. Die Kompetenz-

*) Nach den in den statistischen Materialien zur neuen Reichsratswahlordnung enthaltenen Angaben entfällt von den in Böhmen entrichteten direkten Steuern im Betrage von 90 Mill. K auf den Grossgrundbesitz bloss etwas über 15 Mill. K.

**) In der Gruppe des Grossgrundbesitzes ist hier die Vertretung sowohl bei der Wahl selbst als auch bei der Ausübung des Mandates im breiten Masse zugestanden. Ebenso können schon gleich bei der Wahl anstatt der Grossgrundbesitzer Vertreter derselben gewählt werden.

sphäre der Bezirksvertretungen ist zwar nicht bedeutend, aber sie erstreckt sich teilweise gerade auf solche Verwaltungsangelegenheiten, an denen der Grossgrundbesitz in bedeutendem Masse interessiert ist und bei denen ihm daher an der entscheidenden Beeinflussung ihrer Regelung sehr viel gelegen ist. Es ist dies namentlich bei der den Bezirksvertretungen zum grössten Teile zugewiesenen Durchführung des Jagdgesetzes und einiger anderen landwirtschaftlichen Gesetze der Fall, ferner bei einem der wichtigsten Zweige der Tätigkeit dieser autonomen Korporationen, bei der Verwaltung des Bezirksstrassennetzes. Auf diese beiden Kompetenzweige der Bezirksvertretungen haben sich die Grossgrundbesitzer einen überaus grossen, in vielen Fällen entscheidenden Einfluss zu sichern gewusst und daraus sehr viele Vorteile gezogen. Allerdings muss dem gegenüber hervorgehoben werden, dass sich der Grossgrundbesitz in den seinem Einflusse unterliegenden Bezirken gerade um den so notwendigen Ausbau des Bezirksstrassennetzes viele Verdienste erworben hat, wie denn überhaupt seine Tätigkeit in den Bezirksvertretungen (allerdings handelt es sich hier fast durchgehends um die kleineren Rittergutsbesitzer und um Beamte der adeligen Latifundienbesitzer) in vieler Hinsicht sehr erspriesslich und verdienstvoll genannt werden muss, was ja auch rückhaltlos anerkannt wird.

Da den Bezirksvertretungen auch in Gemeindeangelegenheiten, namentlich als beaufsichtigenden Organen der Gemeinden und als Rekursinstanzen für deren selbständigen Wirkungskreis, eine gewisse Kompetenz zukommt, so hat der Grossgrundbesitz auch hier ein weites Feld zur nachträglichen Erreichung von so manchem, was ihm in der Gemeinde selbst nicht gelungen ist.

Die am wenigsten privilegierte Stellung nimmt der Grossgrundbesitz in Böhmen in der Gemeinde ein. Wenn das dem oben erwähnten, heute fast lächerlich unmodernen Landtagwahlrecht ebenbürtig zur Seite stehende Dreiklassenwahlrecht der böhmischen Gemeindeordnung vom Jahre 1864 nicht wäre, so könnte man fast sagen, dass unsere Gemeindevertretungen von allen unseren Vertretungskörpern mit Ausnahme des Abgeordnetenhauses das demokratischste Wahlrecht besitzen, und mit Rücksicht auf den Grossgrundbesitz stimmt das auch so. Denn die Gemeindevahlordnung räumt dem Grossgrundbesitzer keine Sonderstellung, keine eigene Gruppe ein, er ist ebenso ein Wähler wie jeder Grossbauer, mit dem zusammen er im ersten Wahlkörper ein Drittel

der Gemeindeausschussmitglieder wählt. Dies ist im Vergleiche zu der unverhältnismässig starken Vertretung des Grossgrundbesitzes im Landtage und seiner immerhin noch sehr privilegierten Stellung in der Bezirksvertretung jedenfalls eine Anomalie, die auch durch die Institution der sog. Virilisten nur wenig paralysiert wird. Diese ursprünglich hauptsächlich mit Rücksicht auf den Grossgrundbesitz geschaffene, nunmehr aber auch der Grossindustrie zugute kommende Institution besteht darin, dass dasjenige Gemeindeglied, welches wenigstens den sechsten Teil der in der Gemeinde überhaupt entrichteten direkten Steuern zahlt, schon dadurch auf Grund des Gesetzes Mitglied der Gemeindevertretung ist, ohne erst gewählt werden zu müssen. Auf diese Weise ist fast jeder Grossgrundbesitzer in Böhmen schon vermöge seines Grundbesitzes Mitglied der Vertretung der Gemeinde, in der sich sein Gut befindet, die Latifundienbesitzer natürlich in einer Reihe von Gemeinden. Da aber zahlreiche Grossgrundbesitzer in ihren Gemeinden 50—90% und auch noch mehr an Steuern zahlen, so sehen sie diese Virilstimme als kein genügendes Äquivalent ihrer Steuerleistung an und sind sie deshalb auf die böhmische Gemeindevahlordnung, die freilich mit den übrigen grossen Privilegien des böhmischen Grossgrundbesitzes nicht im Einklang steht, sehr schlecht zu sprechen. Allerdings wissen sich die Grossgrundbesitzer durch ihr wirtschaftliches Übergewicht und auf andere Art in vielen Fällen in der Gemeinde eine eigene Gutsparthei zu schaffen und verfügen auf diese Weise oftmals trotz ihrer einzigen Stimme über die Majorität in der Gemeindestube. Allein dies gelingt, namentlich in den letzten Jahren infolge der auch auf dem Lande zunehmenden Aufklärung immer seltener und andererseits pflegen diese Gutspartheien nicht immer so verlässlich zu sein, wie es der Gutsbesitzer wünschen würde. Wir sehen infolgedessen in der letzten Zeit die Konflikte zwischen den Gutsbesitzern und den ländlichen Gemeinden immer häufiger werden und den bisher fast unumschränkten Einfluss der Gutsbesitzer auf diese Gemeinden schwinden. Die Gemeinden auf dem Lande, welche bis unlängst zumeist das taten, was der Gutsbesitzer wollte, beginnen ihrer eigenen Wege zu gehen und sich neben der Herrschaft als ebenbürtige Faktoren zu fühlen. Zu ihrem Schaden ist das nicht, und dem Grossgrundbesitz kann es wahrlich nur von Vorteil sein, wenn er endlich einmal zum Bewusstsein gelangt, dass die Tage der Grundherr-

lichkeit und Hörigkeit der Landbevölkerung schon seit 60 Jahren vorüber sind.

Bei diesen grossen Vorrechten, welche der böhmische Grossgrundbesitz in sämtlichen Vertretungskörpern geniesst, ist es gewiss auffallend, dass er bisher in die landwirtschaftliche Berufskorporation des Landes, den Landeskulturrat*) für das Königreich Böhmen, keinerlei privilegiertes Wahlrecht besitzt. Tatsächlich ist auch der Einfluss des Grossgrundbesitzes in dieser Korporation, obzwar an der Spitze des Zentralkollegiums als vom Kaiser ernannte Präsidenten und Vizepräsidenten stets hohe Aristokraten zu stehen pflegen und auch den beiden nationalen Sektionen, in welchen der Schwerpunkt der Tätigkeit dieser Korporation liegt, stets einzelne Grossgrundbesitzer angehören, nicht sehr bedeutend, und es ist daher der Bauernstand, welcher heute das massgebende Element im Landeskulturrate repräsentiert. Und dies ist umso auffallender, als in der ehemaligen k. k. Landwirtschaftsgesellschaft, aus welcher der Landeskulturrat hervorgegangen ist, noch der Grossgrundbesitz die Oberhand hatte.

Obzwar nun dieser Zustand nur ein ganz natürlicher genannt werden muss, weil das Interesse des Grossgrundbesitzes an dem Landeskulturrate ja tatsächlich kein besonders grosses ist,**) so scheint es den Grossgrundbesitz in letzter Zeit doch zu reuen, dass er sich hier das Heft vom Bauernstand hat entwenden lassen. Die geplante Reform des Landeskulturrates, welche diesem in den (auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. April 1902, R. G. B. No. 91, über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und eines dazu noch zu erlassenden Landesgesetzes in Hinkunft zu errichtenden) landwirtschaftlichen Bezirksgenossenschaften einen festen Unterbau und ausführende Organe geben will, wird aller Wahrscheinlichkeit nach dem Grossgrundbesitze auch im Landeskulturrate (als Landesgenossenschaft) und in den Bezirksgenossen-

*) Auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1891 L. G. B. Z. 20 aus einem Zentralkollegium, einer tschechischen und einer deutschen Sektion bestehend und mit einer ähnlichen Kompetenz ausgestattet, wie die preussischen Landwirtschaftskammern, jedoch mit dem Unterschiede, dass sein Budget nicht durch Zuschläge zur Grundsteuer, sondern direkt aus dem Landesfonds bestritten wird.

**) Ein grosser Teil der Tätigkeit des Landeskulturrates z. B. die ganze Subventionsagenda, ein grosser Teil des Meliorationswesens etc. ist ja überhaupt von vornherein nur für den mittleren und kleinen Landwirt berechnet.

schaften die von ihm gewünschte privilegierte Sondervertretung bringen. Denn während der ursprüngliche, vom Landeskulturrate ausgearbeitete Entwurf eines böhmischen Landesgesetzes über die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften den einzelnen Grossgrundbesitzern bei einer gewissen Steuerquote derselben in den Bezirksgenossenschaften, ähnlich wie in der Gemeinde, eine bescheidene Virilstimme einräumte und ausserdem allerdings noch bestimmte, dass von den Mitgliedern des Landeskulturrates (als Landesgenossenschaft) $\frac{1}{6}$ dem grossen Grundbesitze entnommen werden muss, finden wir in der zur Grundlage der Landtagsberatungen gemachten neueren Vorlage des Landesausschusses in den Bezirksgenossenschaften neben den drei aus der ursprünglichen Vorlage herübergenommenen Wahlkörpern bereits einen separaten Wahlkörper des Grossgrundbesitzes, welchem, wie es scheint, eine vergleichsweise sehr grosse Anzahl von Vertretern in der Bezirksgenossenschaft zugewiesen werden dürfte. Die Bestimmung, dass ein aliquoter Teil der Mitglieder des Landeskulturrates dem Grossgrundbesitze angehören muss, ist natürlich auch hier beibehalten worden.

Da nicht zu zweifeln ist, dass dieser Entwurf in seinen wesentlichsten Bestimmungen binnen kurzem Gesetz werden wird, so dürfte der Einfluss des Grossgrundbesitzes in dieser Organisation in Hinkunft jedenfalls ein weitaus bedeutenderer werden, als er es bisher im Landeskulturrate war. Jedenfalls ist auch anzunehmen, dass der Grossgrundbesitz in einzelnen Teilen des Landes (wie wir dies bei den Bezirksvertretungen gesehen haben) dann auch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in seine Hände bekommt, wodurch sich seine Machtsphäre in den ländlichen Bezirken noch um ein gutes Stück erweitern wird.

Als letztes Privileg des Grossgrundbesitzes ist das Kirchenpatronatsrecht zu erwähnen, das mit den meisten grösseren Gütern verbunden ist. Obzwar dieses Privilegium jetzt eigentlich schon zu einem privilegium odiosum geworden ist und weitaus die meisten Grossgrundbesitzer sich seiner mit Freuden begeben würden, weil es ihnen nur grosse Auslagen, viel Ärger und Unannehmlichkeiten bereitet und sich bei der Abtrennung von grösseren Komplexen als grosses Hindernis erweist, so ist es andererseits dennoch als eines der vielen Mittel, vermöge welcher der Grossgrundbesitz die Landbevölkerung seinen Wünschen und Interessen gefügig macht, nicht zu unterschätzen. Infolge der teilweisen materiellen Abhängig-

keit der Benefiziaten vom Patron, in einzelnen Fällen wohl auch aus Dankbarkeit für die gute Versorgung und, was namentlich bei den hochadeligen Patronatsherren zutrifft, auch unter der Einwirkung des persönlichen Zaubers, den der Verkehr mit diesen hohen Herren auf die ausschliesslich der Landbevölkerung entstammende Geistlichkeit ausübt, stellt diese ihren namentlich in den rückständigeren Teilen des Landes noch immer unglaublich grossen Einfluss in den Dienst des Patrons, und dieser erreicht auf solche Art in vielen Dingen viel, viel mehr als auf welche andere Weise immer.

Fassen wir also zusammen: der Besitz mehr als eines Drittels des Landes, der dem Adel und Grossgrundbesitze das wirtschaftliche Übergewicht auf dem flachen Lande und die materielle Abhängigkeit eines grossen Teiles der Landbevölkerung sichert andererseits so zahlreiche und so wertvolle Privilegien, wie sie dieser Stand in keinem anderen konstitutionellen Staate, de iure auch nicht einmal in Ungarn, geniesst, das sind die zwei Hauptbollwerke, auf die sich die allen Anstürmen demokratisierender Tendenzen in Gesetzgebung und Verwaltung erfolgreich Trotz bietende Machtstellung des Grossgrundbesitzes im Lande gründet. Hiezu tritt weiters noch eine ganze Reihe von Umständen und Faktoren, ohne welche es dem Adel und Grossgrundbesitz trotz seiner Privilegien und seines ungeheuren Landbesitzes niemals gelungen wäre, diese Machtstellung fast ungeschmälert bis zum heutigen Tage zu behaupten. Es sind dies die schon erwähnte kulturelle Rückständigkeit der Bevölkerung in einigen minder fruchtbaren Gegenden des Landes, wo das Landvolk in dem Gutsherrn vielfach noch immer seine Grundherrschaft sieht, gegen die es trotz seiner vielleicht geänderten inneren Überzeugung nicht wagt offen aufzutreten, welches Untertänigkeitsgefühl teilweise auch noch in der vom Lande stammenden Bevölkerung der kleineren Städte fortlebt und bei ihr in einer mitunter fast lächerlichen Hochachtung und Ehrfurcht vor diesen hohen Herren zum Ausdrucke kommt; ferner die enge Allianz mit der hohen und niederen Geistlichkeit, welche in dem mehr oder minder klerikal gesinnten Adel ihren heute so notwendigen Verbündeten und Beschützer sieht und ihm ihren ganzen, in Böhmen noch recht ansehnlichen Einfluss zur Verfügung stellt. Die Grossgrundbesitzer verstehen es auch, in hervorragender Weise und mit den untadeligsten Mitteln — ihre Konnexionen an hohen und höchsten Stellen spielen

hiebei eine grosse Rolle — ausgezeichnete Beziehungen zu den staatlichen Funktionären ihres Bezirkes zu unterhalten, sodass auch die staatlichen Organe der Machtenfaltung der Grossgrundbesitzer im Bezirke zumeist freundlich gegenüber stehen.

Auf diese Weise hat sich der böhmische Grossgrundbesitzer ausser seinem Einflusse auf die Reichspolitik und die Landesverwaltung auch noch in vielen Bezirken ein feudales Milieu zu schaffen gewusst, das vielfach an vormärzliche Verhältnisse erinnert und sie in manchen Stücken sogar noch übertrifft. In solchen Bezirken, welche im Banne eines oder mehrerer Landlords stehen, sieht es dann kulturell *) und wirtschaftlich ungefähr so aus, wie oben bereits geschildert wurde — und das Ende vom Lied ist, dass die Bevölkerung in hellen Haufen in die Städte zieht oder überhaupt auswandert. Und dann wundern sich die hohen Herren zu allem noch, dass die guten Leutchen, »denen sie so viel Wohltaten erwiesen haben«, nicht bleiben wollen und schieben die Schuld an diesen bösen Verhältnissen auf die Neuschule, auf die zunehmende Gottlosigkeit und Gott weiss, auf was alles noch — dass sie aber selbst ein gutes Stück Schuld daren tragen, das wissen sie nicht oder wollen sie nicht wissen.

Bei der eben geschilderten Machtstellung, welche der Grossgrundbesitzer infolge seines enormen Grundbesitzes und infolge seiner zahlreichen politischen Privilegien in Böhmen einnimmt, wird man es leicht erklärlich finden, dass er es bisher nicht für notwendig befunden hat, sich in irgendeiner anderen Beziehung als politisch, z. B. wirtschaftlich oder sozial, zu organisieren. So finden wir im böhmischen Grossgrundbesitze weder eine besondere Kreditorganisation, wie sie z. B. in Preussen in den sogenannten Landschaften zu finden ist, noch auch irgendwelche besonderen landwirtschaftlichen Verbände oder Grossgrundbesitzervereinigungen, wie sie anderwärts, z. B. auch in Galizien existieren. Ersteres hat der Grossgrundbesitzer infolge seines Einflusses auf die Hypothekenbank des Königr. Böhmen (welcher allerdings in den letzten Jahren geringer wird), teilweise auch auf die Böhmisches Sparkasse als grosse Hypothekarinstitute, sowie infolge des mitunter bis allzugrossen Entgegenkommens der Kreditinstitute in den Bezirksstädten

*) Die Akten des Verwaltungsgerichtshofes könnten manches davon erzählen, mit welcher Ausdauer sich der Grossgrundbesitzer z. B. gegen die Errichtung neuer Schulen, zu deren Bau er beitragen soll, zu wehren weiss.

nicht notwendig. Eine soziale oder landwirtschaftliche Organisation wird ihm aber einerseits infolge seiner bevorzugten Stellung, namentlich in den Bezirken, andererseits aber auch durch den Umstand entbehrlich, dass er in einzelnen landwirtschaftlichen Landesverbänden z. B. in der landwirtschaftlichen Zentralgesellschaft, dem böhmischen Forstverein, dem Spiritusindustrieverein etc. der entscheidende Faktor ist. Von der politischen Organisation des böhmischen Grossgrundbesitzes, welche übrigens auch nur eine sehr lose ist, wird weiter unten noch die Rede sein. —

Das politische Wiedererwachen der böhmischen Stände im Jahre 1790 war von kurzer Dauer. Die Stände waren auch diesmal wieder, wie Denis sagt, zu egoistisch und zu feige, um die Rechte des Königreiches gegen den Herrscher nachhaltig zu verteidigen, und so sehen wir, dass der böhmische Landtag während der nachfolgenden Kriegsjahre und namentlich unter dem Drucke des starren Absolutismus der ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts wieder zu seiner früheren Bedeutungslosigkeit herabsinkt. Der Landtag wird nur selten einberufen*) und wenn er einberufen wird, so ist es nur zu dem Zwecke, um die zumeist schon erfolgten Verfügungen des Landesausschusses, in dessen Hände an Stelle des Landtages fast die ganze ständische Gewalt übergegangen war, anzuhören und zu genehmigen. Und auch da sind es oftmals noch ganz andere Sorgen, als die öffentlichen Angelegenheiten, welche den Herren Ständen am Herzen liegen: es klingt fast wie eine Ironie, wenn man liest, dass sich die Debatte im Landtage ganze lange Tage um die ständische Uniform, den roten Frack, die Breite der Tressen und Schnüre und ähnliche Lächerlichkeiten drehte. Diese vormärzliche Idylle dauerte bis zum Jahre 1843.

Erst in diesem Jahre beginnt in das öffentliche Leben in Böhmen ein frischerer Zug zu kommen. Einerseits unter dem Einflusse der oben geschilderten Beziehungen zu den tschechischen Patrioten, namentlich zu Palacký, welche in dem Adel den natürlichen Führer des tschechischen Volkes zu sehen beginnen und ihm eine eingehendere Kenntnis der böhmischen Geschichte sowie seiner ehemaligen Rechte vermitteln, andererseits unter dem Einflusse des von allen Seiten ertönenden Rufes nach liberalen Reformen und endlich auch des lockenden Beispiels der ungarischen

*) Tobolka, l. c. S. 12.

Stände kommen dem böhmischen Adel seine ehemaligen Rechte wieder einmal zum Bewusstsein. Palacký wird schon 1843 aufgefordert, dem Adel über seine Rechte vorzutragen, der Landtag belebt sich je näher zu 1848 desto mehr und im Revolutionsjahre finden wir die nach Wiederherstellung ihrer Rechte rufenden aristokratischen Frondeure Schulter an Schulter mit dem um die Erlassung einer liberalen Konstitution kämpfenden Bürgerstand. Freilich sind die weiteren Ziele beider Stände grundverschieden, aber für den Augenblick werden sie sich dessen nicht bewusst, beide vereint nur das gemeinsame nächste Ziel: die endliche Niedermachung des Absolutismus,

Das tschechische Nationalbewusstsein hatte unterdessen in Böhmen und namentlich auch in Prag schon ziemliche Fortschritte zu verzeichnen, so dass auch die böhmischen Aristokraten, welche sich in diesen Jahren am politischen Leben zu beteiligen beginnen, sich mehr oder minder der tschechischen Partei anschliessen, wie es ja damals auch als etwas ganz Selbstverständliches galt, dass die Konstitution mit die Gleichberechtigung der tschechischen Sprache neben der deutschen in Schule, Amt und öffentlichem Leben bringen sollte. Auch an den tschechischen gesellschaftlichen Veranstaltungen, namentlich an den in den vierziger Jahren arrangierten ersten tschechischen Bällen in Prag, nimmt der Adel Anteil und liefert in dieser Zeit auch sonst noch zahlreichere Beweise seiner Sympathie für die tschechische Sache als vordem. Trotz alledem sind es aber doch nur einige wenige Aristokraten, welche an der Revolution in Prag aktiven Anteil nehmen, und auch die stehen nicht an der Spitze der Bewegung. Die politische Führung der tschechischen Partei im Revolutionsjahre war trotz der allgemeinen Überzeugung von der Notwendigkeit der vollständigen Gewinnung des Adels für die nationale Sache gleich von allem Anfang an in den Händen des Bürgerstandes. Später allerdings sollte es anders kommen.

Freilich beginnt auch schon gleich mit dem ersten Auftreten des böhmischen Adels auf der modernen politischen Arena in den Köpfen desselben der gewisse unheilvolle Drang nach einer ausgleichenden Gerechtigkeit zwischen Tschechen und Deutschen, das seither beim sog. konservativen Feudaladel zum politischen Prinzip gewordene Hin- und Herschwanken zwischen tschechisch und deutsch, und das, wie es sich gezeigt hat, vollkommen unmögliche Bestreben herumzuspucken, es beiden Nationen recht zu machen.

Die auf 1849 folgende Reaktion trennte den Adel wiederum von der tschechischen Partei und den tschechischen Bestrebungen. Ob aus Rache dafür, dass ihm 1848 die politische Führung entrissen worden war, ob aus Feigheit, ist schwer zu sagen. Aber der böhmische Adel geht, soweit er mit Politik zu tun hat, ganz offen ins Lager der Reaktion über und beginnt auch die tschechischen kulturellen*) Institutionen zu boykottieren, so dass einige von ihnen dadurch in eine unter dem damaligen kulturfeindlichen Regime umso prekärere Lage kommen. Einzelne böhmische Adelige mögen die Bewegung von 1843—1848 allerdings in aufrichtiger Überzeugung von der Notwendigkeit liberaler Reformen und der Gleichstellung der tschechischen Nation und Sprache neben der deutschen mitgemacht haben, aber auch die werden jetzt — wenigstens öffentlich — anderen Sinnes oder treten ganz in den Hintergrund.

Mit dem Abwirtschften der Reaktion ändert auch wiederum der Adel seine Gesinnungen.***) Einige neue führende Köpfe unter dem Adel treten auf die Bildfläche und bestimmen durch ihr Talent und ihren Einfluss von da an die Richtung der aristokratischen Politik in Böhmen. Vor allen Heinrich Graf Clam-Martinić († 1884) und Karl Fürst Schwarzenberg († 1904), später auch noch einige andere, welche noch lange bis in die achtziger und neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts an der Spitze der föderalistischen Partei im böhmischen Landtag und im Reichsrate stehen.

Nachdem die aristokratischen Vertreter aus Böhmen schon 1860 im verstärkten Reichsrate auf die historischen Rechte des

*) Vgl. z. B. die Broschüre Nach dem Reichsrate. Eine Stimme aus Böhmen. München 1860, S. 29, wo vollends von einem Hass der aristokratischen Damen gegen die tschechische Sache die Rede ist.

**) In der Zeit von 1859—1861 entsteht eine ganze Literatur von Streitschriften, teilweise von Aristokraten selbst verfasst, welche die Stellung des Adels zum Wiederaufleben verfassungsmässiger Zustände zum Gegenstande haben; vgl. z. B. Ein Wort an den Adel Österreichs 1859, Sustine et abstine, Prag 1859; Offener Brief des Grafen Wilhelm Wurmbrandt an den Herrn Verfasser der Flugschrift Sustine et abstine, Prag 1859; Die Antwort des Verfassers der Broschüre Sustine et abstine auf den offenen Brief Seiner Erlaucht des Grafen von Wurmbrandt, Prag 1859; Bemerkungen über Verhältnisse des böhmischen Adels 1860, Prag 1861, die oben zitierte Broschüre Nach dem Reichsrate und Der Unbekannte dem Unbekannten. Offene Antwort der Stimme aus Böhmen an den Verfasser der Broschüre »Bemerkungen über Verhältnisse des böhmischen Adels«, Prag 1861 u. a. m.

Königreiches Böhmen hingewiesen hatten, kommt es nach Erlassung des den föderalistischen Bestrebungen günstigen Oktoberdiplomes im Jänner 1861 zum Anschlusse des um Clam-Martinić gescharten Adels an die unter der Führung Palackýs und Riegers stehende tschechische Nationalpartei. Auf diese Weise entsteht die staatsrechtliche tschechische oder eigentlich böhmische Partei, welche, infolge des grossen Einflusses des Adels einen vorwiegend konservativen Charakter tragend (der bürgerliche Teil derselben Partei heisst später »Alttschechen«, der feudalaristokratische »konservativer Grossgrundbesitzer«), bis zum Siege der freisinnigen Nationalpartei (der Jungtschechen) im Jahre 1891 die führende tschechische Partei bleibt und deren hauptsächlichste Programmpunkte die Erneuerung der Rechte des Königreiches Böhmen (die Wiederherstellung seiner staatsrechtlichen Stellung, daher der Name der Partei) und die vollständige Durchführung der Gleichberechtigung beider Nationen sind. Auf Grund dieses staatsrechtlichen Programmes geben denn auch in der Sitzung vom 10. April des ersten böhmischen Landtages der konstitutionellen Ära (gewählt nach der auf Grund des Februarpatentes oktroyierten, bisher in Geltung verbliebenen Landesordnung vom 26. Feber 1861) 31 Abgeordnete des geistlichen, des Herren- und des Ritterstandes aus der Grossgrundbesitzerkurie, welche*) nach der vernewerten Landesordnung das Recht auf Sitz und Stimme im Landtag gehabt hätten, eine staatsrechtsverwahrung ab, nachdem die Führer der tschechischen Volksabgeordneten mit einer ähnlichen von einem Proteste gegen die oktroyierte Landesordnung begleiteten Erklärung schon in der Eröffnungssitzung vom 6. April vorangegangen waren.

Während seit dem Eintritt des Adels in das moderne politische Leben, das wir, wie oben bereits erwähnt wurde, eigentlich schon in das Jahr 1843 zurückverlegen müssen, bis 1860 von irgendwelchen ausgeprägteren Parteiungen, geschweige denn von einer nationalen Scheidung desselben nicht die Rede sein kann, sodass auch noch die ersten Wahlen in der Grossgrundbesitzerkurie im Jahre 1861 ohne Rücksicht auf irgendwelche politische oder nationale Färbung der Kandidaten erfolgen, hatte der offene Anschluss der Gefolgschaft Clams und Schwarzenbergs an die tschechische föderalistisch gesinnte Partei die Bildung zweier Parteien im böhmischen Adel zur Folge.

*) Siehe Denis a. a. O. II. S. 409.

Neben der unter der Führung der genannten zwei Kavaliere stehenden föderalistischen und bis zu einem gewissen Grade, wenigstens anfänglich, tschechischen Partei des nunmehrigen konservativen Grossgrundbesitzes, entstand unter dem Drucke der Schmerling'schen Regierung und wohl auch infolge anderer, persönlicher Einflüsse und Gegnerschaften, auf die hier nicht eingegangen werden kann, im böhmischen Grossgrundbesitze eine zweite, zentralistische Gruppe, die sich später die verfassungstreue nannte und sich gleich von allem Anfang an als national-deutsche Partei deklarierte. An die Spitze dieser Partei trat Graf Carlos Auersperg, in seiner Jugend einer der heftigsten Oppositionellen im böhmischen Landtag, von Schmerling als »der erste Kavalier des Reiches« bezeichnet.

Diese zwei Gruppen im böhmischen Grossgrundbesitze nehmen allmählich ein festeres Parteigefüge an und üben von da an, von wechselvollen Wahlerfolgen begleitet, bis in die neueste Zeit einen sehr bedeutenden Einfluss auf den Gang der Politik in Böhmen und auch im Reiche aus.

Im ersten Landtage von 1861 nur etwas mehr als die Hälfte der Abgeordneten der Grossgrundbesitzerkurie zählend (die Parteiverhältnisse in dieser Kurie klärten sich im Anfang nur langsam), siegt die verfassungstreue Partei bei den nächsten nach Auflösung des Landtages im J. 1867 vorgenommenen Wahlen und sichert auf diese Weise, namentlich da es ihr nach dem kurzen Intermezzo der tschechstaatsrechtlichen Majorität in den Jahren 1871—1872 bei den berüchtigten, unter kolossalem Drucke der Regierung und Anwendung aller möglichen moralischen und unmoralischen Mittel und Mittelchen vor sich gehenden Chabruswahlen des Jahres 1872 wiederum gelingt, die Majorität rückzuerobern, dem böhmischen Landtage bis zum 1883 eine deutsche Majorität. Erst in diesem Jahre gelingt es endlich dem Ministerium Taaffe die konservativ-feudale Majorität in der Grossgrundbesitzerkurie wieder herzustellen und von da an hat der böhmische Landtag bis auf den heutigen Tag eine tschechisch-feudale Majorität. Von 1883—1901 ist der verfassungstreue Grossgrundbesitz im böhmischen Landtage überhaupt nicht vertreten. Erst bei den Neuwahlen des Jahres 1901 unter Körber gelangt er wiederum im Kompromisswege in den Besitz von 21 Mandaten der Gruppe des nichtfideikommissarischen Grossgrundbesitzes, die, wenn sie auch die Majorität des Landtages nicht unmittelbar tangieren, dennoch eine bedeutende numerische und auch mora-

lische Stärkung des deutschen Elementes im böhmischen Landtage bedeuten. Auch bei den heurigen Landtagswahlen (1908) blieb dieses Kompromiss aufrecht.

Im Reichsrate schliessen sich die Abgeordneten des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes aus Böhmen der deutschen Linken an und treten nach Auflösung derselben und Gründung eines besonderen Verbandes des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes im Jahre 1897 diesem bei, wo sie auch bis zur Auflösung des letzten Kurienparlamentes im vorigen Jahre verbleiben. Streng zentralistisch und deutsch bekämpften sie nicht nur das staatsrechtliche Programm des tschechischen Volkes, sondern auch dessen primitivste sprachliche und kulturelle Forderungen aufs heftigste, und zwar mitunter noch heftiger, als die deutschen Volksabgeordneten selber, so dass das tschechische Volk der Herrschaft des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes im böhmischen Landtage stets nur mit der allergrössten Bitterkeit gedenken wird.

Sein starres, zentralistisches Glaubensbekenntnis der sechziger und siebziger Jahre hat der verfassungstreue Grossgrundbesitz in den letzten Jahren allerdings einer gewissen Revision unterworfen, wie wir noch sehen werden.*)

Der Anschluss des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes an die deutsche Linke, welche in der Zeit unserer Verfassungskämpfe die Trägerin liberaler Ideen in Österreich war und sich in jenen Jahren um deren Verwirklichung mit aller Energie einsetzte, sowie die entschiedene, aufrichtig freisinnige Gesinnung der bürgerlichen und teilweise auch der adeligen Elemente des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes hatten zur Folge, dass er, obwohl ursprünglich das Festhalten an der zentralistischen Regierungsform und die Erhaltung des deutschen Charakters des Staates den Tenor seines Programms bildete, bald auch eine der festesten Stützen des deutschen Liberalismus in Österreich wurde. In diesen Jahren hat sich der verfassungstreue Grossgrundbesitz um die Ausgestaltung Österreichs zu einem modernen Staate wirklich auch grosse Verdienste erworben. Nun, diese Zeiten sind aber längst vorüber. Heute ist der Liberalismus des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes, der ihm einst den stolzen Namen »liberaler Grossgrundbesitz« eingetragen hat, schon sehr verwässert. Sein Wahlauftritt zu den böh-

*) Vgl. Ottokar Graf Czernin: Österreichisches Wahlrecht und Parlament, Prag 1905, S. 24.

mischen Landtagswahlen des Jahres 1901*) spricht nur mehr ganz allgemein von den politischen Grundsätzen, »welche der verfassungstreue Grossgrundbesitz in den verflossenen Dezennien im öffentlichen Leben Österreichs konsequent verfochten hat«, ohne seines liberalen Programms auch nur mit einer Silbe zu gedenken.**) Für irgendwelche weitergehende fortschrittliche Reformen, z. B. des veralteten österreichischen Eherechtes, würde sich der verfassungstreue Grossgrundbesitz heute gewiss nicht mehr exponieren, eher noch dagegen auftreten. Denn wenn auch die bürgerlichen, vielfach kapitalistischen und industriellen Kreisen angehörigen »liberalen« Grossgrundbesitzer in Böhmen noch immer liberal sind, wenigstens liberal im altösterreichischen Sinne des Wortes, so hat sich im verfassungstreuen Hochadel von diesem Liberalismus — von wenigen rühmlichen Ausnahmen abgesehen — heute nicht mehr viel erhalten. Der verfassungstreue Hochadel ist heute ebenso konservativ, oder sagen wir klerikal, wie der feudale: in dieser Beziehung gibt es zwischen den Torys beider Gruppen heute fast keinen Unterschied mehr.***)

Es hiesse eine Geschichte des tschechischen Volkes in den letzten fünf Dezennien schreiben zu wollen, wollte ich hier auch nur kurz die hervorragende politische Rolle schildern, welche der feudale Grossgrundbesitz in Böhmen seit seinem Anschluss an die tschechische Nationalpartei im Jänner 1861 bis fast in die letzten Jahre in Böhmen und im Reiche gespielt hat. Der feudale Grossgrundbesitz — wir wollen ihn von hier an nach seinem jetzigen offiziellen Titel konservativer Grossgrundbesitz nennen — dessen Landbesitz, Namen und Talente ihn zu einem sehr wertvollen Verbündeten der tschechischen staatsrechtlichen und nationalen Sache machten, machte alle Phasen der staatsrechtlichen Kämpfe in Böhmen an der Seite des tschechischen Volkes getreulich mit, ja man kann fast sagen, dass eigentlich er die treibende Kraft der staatsrechtlichen Bewegung war. In einzelnen Perioden dieses

*) Abgedruckt bei Dr. Michal Navrátil, Nový český sněm, Tábor 1902, S. 141.

**) Auch der heurige Wahlauf Ruf der Verfassungstreuen enthält wieder kein einziges Wort über die liberalen Grundsätze der Partei.

***) Vgl. Konservative Korrespondenz Nr. 184 (1905): Es möge hier zugegeben werden, dass es im verfassungstreuen Grossgrundbesitze Elemente gibt, die ihren religiösen Überzeugungen und politischen Gesinnungen nach den Konservativen so nahe stehen, dass man ihre Zugehörigkeit zur verfassungstreuen Partei fast als Displacement betrachten möchte.

Kampfes gegen den Zentralismus steht der feudale Adel sogar an der Spitze und muss dann auch während der nachfolgenden Persekutionen die Klauen der Wiener Regierung fühlen. An staatsrechtlichem Radikalismus steht er den Volksabgeordneten in nichts nach, im Gegenteil, mitunter gibt er sogar Anstoss zu heftigeren Ausfällen und Massnahmen, als ursprünglich geplant war. Man mag in diesem staatsrechtlichen Kampfe des böhmischen Feudaladels was immer sehen, ein wirklich aufrichtiges Streben, dem Land und Volk seine historischen Rechte wiederzugeben, oder nur ein Mittel zum Zwecke, nämlich zur Wiederherstellung der Souveränität des Königreiches Böhmen, um in diesem wiederum wie einst die erste Rolle spielen zu können, eines ist sicher: auch dieser Kampf gegen Wien wird seitens des Adels ebenso wie 1620 und 1741 unvorbereitet und ohne Abwägung der beiderseitigen Machtverhältnisse mit einer ebensolchen Halbheit, Unentschlossenheit und Unbestimmtheit geführt, wie die beiden Aufstände in den früheren zwei Jahrhunderten und darum endet er auch diesmal wieder mit einer vollständigen Niederlage des Feudaladels und des tschechischen Volkes. Es ist heute freilich noch viel zu früh, ein abschliessendes Urteil über diese Ereignisse fällen zu wollen, aber soviel kann man doch schon sagen, dass der ganze Jahrzehnte währende, eben infolge der Anteilnahme des Adels im höchsten Grade inkonsequente, staatsrechtliche Kampf der tschechischen Nation nicht nur keinen Nutzen, sondern im Gegenteil so viele Schäden gebracht hat, dass sie trotz der nunmehr fast dreissigjährigen Anwesenheit unserer Vertreter im Reichsrate noch lange nicht wettgemacht sind. Wären die adeligen Verbündeten nicht gewesen, so hätten die bürgerlichen Vertreter des tschechischen Volkes die Aussichtslosigkeit ihres Kampfes und die Schädlichkeit der passiven Opposition gewiss viel früher eingesehen und gar manche Benachteiligung der tschechischen Nation wäre vermieden worden.

Im Jahre 1879 treten die Vertreter des konservativen Grossgrundbesitzes gleich den tschechischen Volksabgeordneten mit einer Rechtsverwahrung in den Reichsrat ein und bilden hier mit den letzteren den Český klub, in welchem sie bis zum Siege der Jungtschechen im Jahre 1891 verbleiben. Von da an bis zum Jahre 1897 sind sie Mitglieder des Hohenwartklubs und bilden nach Auflösung desselben in diesem Jahre mit den zwei Abgeordneten des mährischen konservativen Grossgrundbesitzes einen eigenen Klub des böhmischen konservativen Grossgrundbesitzes, der bis

zu den vorjährigen Neuwahlen bestehen bleibt. Im böhmischen Landtage treten die konservativen Grossgrundbesitzer nach Wiedereroberung der Kurie des grossen Grundbesitzes im Jahre 1883 in einen eigenen Klub zusammen, welcher bis zum heutigen Tage besteht und zusammen mit den tschechischen Volksabgeordneten seit 1883 die Majorität des Landtages bildet. Diese Majorität war zwar in nationalen Dingen nicht immer unbedingt verlässlich, namentlich nicht in den unmittelbar auf die Landtagswahlen von 1889 und 1895 folgenden Jahren, wo zwischen den an Stelle der konservativen Alttschechen getretenen liberalen und auch sonst anfangs im allgemeinen radikaleren Jungtschechen und dem konservativen Grossgrundbesitze durch einige Zeit ein gespanntes Verhältnis herrschte. Man muss jedoch im grossen ganzen zugeben, dass auch der konservative Grossgrundbesitz die nationalen Forderungen seiner tschechischen Verbündeten im Landtage sowie die den bestehenden Majoritätsverhältnissen entsprechende Machtentfaltung des tschechischen Elementes in der Landesverwaltung — allerdings immer bis zu einer bestimmten äussersten Grenze und mit einer gewissen Reserve — stets loyal unterstützt hat. In der letzten Zeit, wo die nationalen Verhältnisse im Landtage namentlich durch die stetig heftiger werdenden Angriffe der Deutschen auf die Einheit der Landesverwaltung, der Landesinstitute etc. immer schwieriger werden, pflegt der Klub des konservativen Grossgrundbesitzes seinen Mitgliedern in nationalen Dingen die Freiheit der Abstimmung zu gewähren. Für liberale Forderungen der tschechischen Volksabgeordneten oder auch beider nationalen Parteien war der konservative Grossgrundbesitz freilich niemals zu haben und bei derartigen Anlässen kam gelegentlich auch eine Majorität der tschechischen und der deutschen Volksabgeordneten zustande. Die allmähliche Umfärbung der Partei des konservativen Grossgrundbesitzes aus einer politisch-konservativen in eine prononciert katholisch-konservative, von welchem Prozesse weiter unten noch die Rede sein wird, hat im Gegenteil zur Folge, dass sich neuestens auch in den verschiedenen der Kompetenz des Landtages und Landesausschusses unterliegenden Sphären unseres öffentlichen Lebens ziemlich starke klerikale Einflüsse breit zu machen beginnen.

Die 49 (vor dem Wahlkompromisse mit den Verfassungstreuen im Jahre 1901/70) Abgeordneten des konservativen Grossgrundbesitzes bilden auf diese Weise, trotz ihrer formellen Zuge-

hörigkeit zur Landtagsmajorität, im Landtage das Zünglein an der Wage, welchen Umstand sie bisher immer sehr geschickt auszunützen und sich dadurch die vorher schon geschilderte, fast unumschränkte Macht in der Landesverwaltung zu verschaffen wussten.

Wir wollen nun die soziale und nationale Zusammensetzung jeder der beiden Gruppen des böhmischen Grossgrundbesitzes untersuchen, deren Kenntnis sich als notwendige Vorbedingung für das richtige Verständnis der nationalen Politik beider Grossgrundbesitzerparteien in Böhmen darstellt. Ihre Erörterung soll den Abschluss unserer Abhandlung bilden.

Der Besitz der landtäflichen Güter — wir wollen hier nur die in der Kurie des grossen Grundbesitzes wahlberechtigten Güter berücksichtigen, obwohl das hier Gesagte mutatis mutandis auch für die zahlreichen nicht wahlberechtigten landtäflichen und auch für die rustikalen Grossgrundbesitze Geltung hat — war bis zum Jahre 1848 ausschliesslich auf die böhmischen Landstände (Besitzer des böhmischen Inkolates, welches zum letztenmale 1847 verliehen wurde) und auf die Bürger der privilegierten königlichen Städte beschränkt. So kam es, dass bis dahin nur wenige Güter in den Händen von Bürgerlichen waren, und noch dazu nur kleine. Trotzdem sehen wir aber im Jahre 1848 bereits, dass z. B. der fünfgliedrigen Deputation des böhmischen Grossgrundbesitzes, welche die Petition um Durchführung der Grundentlastung in Wien überreichte, ein bürgerlicher Grossgrundbesitzer angehört. Die Aufhebung dieser Beschränkung sowie die fortschreitende Industrialisierung und zunehmende Wohlhabenheit des Landes brachte es mit sich, dass sich die Zahl der bürgerlichen Grossgrundbesitzer von da an bis auf ungefähr $\frac{3}{5}$ der an 400 betragenden Besitzer von in der Gruppe des allodialen Grossgrundbesitzes wahlberechtigten Grossgrundbesitzern vermehrt hat. Dieser Prozess der Überführung von Gütern in bürgerliche Hände schreitet stetig fort und es befindet sich ausserdem auch noch eine grosse Anzahl von Gütern im Besitze von kleinadeligen und unlängst nobilitierten Familien, welche eigentlich auch nicht so recht zum Adel gerechnet werden können. Freilich ist die Fläche des bürgerlichen Grossgrundbesitzes im Verhältnisse zur Fläche des adeligen Grossgrundbesitzes noch immer unverhältnismässig gering, weil sich gerade die ausgedehntesten allodialen Grossgrundbesitze in den Händen des hohen Adels befinden und, wie wir gesehen haben, 11.48% des Landes auf

die Fideikommissbesitzer, deren es 46 gibt, entfallen, sodass, wenn man auch noch den übrigen gebundenen Besitz in Betracht zieht, der Expansionsmöglichkeit des bürgerlichen Elementes im Grossgrundbesitze schon von vornherein gewisse Schranken gesetzt sind. Erst in den letzten Jahren kaufen Bürgerliche auch ausgedehntere Güter. Auf deutscher Seite sind es namentlich reich gewordene Industrielle und Kapitalisten, die sich gern ankaufen, um sich auf diese Weise angenehme Sommersitze zu verschaffen, auf tschechischer Seite herrschte vornehmlich in den Zeiten der Wahlkämpfe im Grossgrundbesitze das Bestreben, möglichst viele Grossgrundbesitze und dadurch ebensoviel Stimmen in tschechische Hände zu bringen.

Damals galt der Ankauf eines landtäflichen Gutes auf tschechischer Seite als nationale Tat, und auch heute noch wird der Übergang jedes der noch in grosser Anzahl in deutschen Händen befindlichen Güter in den tschechischen Landesteilen in tschechischen Besitz nicht mit Unrecht mit grosser Befriedigung begrüsst. Ausser diesen Umständen hat zum Wachstum des bürgerlichen Elementes im Grossgrundbesitze auch der Umstand noch ein Bedeutendes beigetragen, dass der Besitz eines landtäflichen Gutes, mit dem eine Reihe von politischen Privilegien verbunden ist, das jedes gewisse, mitunter recht interessante historische Schicksale aufweist und in vielen Fällen sogar in der Geschichte des Landes eine Rolle gespielt hat, bei uns in Böhmen ein besonderes Prestige, einen bestimmten Grad von sozialem Ansehen verleiht, den weder der Besitz von Industrialien oder anderen Realitäten noch auch ein selbst bedeutendes bewegliches Vermögen zu geben imstande ist. Am häufigsten war dieser Übergang von Gütern in den Jahren des »wirtschaftlichen Aufschwungs« und später während der ärgsten Jahre der Agrarkrise, wo fast die ganze Gentry — die ehemaligen ritterständischen und kleinadeligen Familien — abwirtschaftete, sodass sich von diesen alten und älteren Familien des Kleinadels heute nunmehr eine äusserst geringe Anzahl in dem Besitz von Gütern befindet.

Haben die Bürgerlichen im Wahlkörper des nichtfideikommissarischen Grossgrundbesitzes auch eine Dreifünftelmajorität, so haben sie es bisher noch nicht verstanden, aus dieser Majorität politisches Kapital zu schlagen. Von den im Jahre 1901 gewählten 54 Abgeordneten des allodialen Grossgrundbesitzes war zwar die Mehrzahl, nämlich 31 bürgerlichen Standes (die geist-

lichen Abgeordneten inbegriffen), allein mit den 16 Abgeordneten des fideikommissarischen Grossgrundbesitzes waren es dann nur mehr 31 bürgerliche gegen 39 adelige (auch wenn man die 4 kleinen Adeligen zu den bürgerlichen Abgeordneten hinzuzählt, sind es erst 35 zu 35).*) Es entspricht also die Vertretung des bürgerlichen Grossgrundbesitzes keineswegs seiner prozentuell bedeutend grösseren Stimmenanzahl unter der Wählerschaft.

Noch kläglicher ist aber seine Vertretung in den Exekutivkomitees der beiden Parteien, wo die bürgerlichen Grossgrundbesitzer nur eine sehr untergeordnete Rolle spielen und die hohe Aristokratie allein die tonangebende ist. Ebenso minimal ist darum auch der Einfluss der bürgerlichen Abgeordneten des Grossgrundbesitzes auf die Politik ihrer Parteien, obzwar er schon bei ihrer heutigen immerhin bedeutenden Anzahl von Abgeordneten ein unverhältnismässig grösserer sein könnte und sollte. Aber dem bürgerlichen Grossgrundbesitzer hat es seit jeher entweder überhaupt an politisch fähigen Köpfen gefehlt oder er hat es nicht verstanden, die geeigneten Männer aus seiner Mitte herauszufinden, kurz, die Schuld seiner Bedeutungslosigkeit im Landtage hat er nur der Schwäche seiner eigenen Vertreter zuzuschreiben. Ganz besonders trifft dieß beim konservativen Grossgrundbesitzer zu; die bürgerlichen Abgeordneten des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes haben unter sich stets einige ganz tüchtige Politiker und darum scheint hier das Ansehen und der Einfluss der bürgerlichen Elemente in der Partei auch weit grösser zu sein als auf der Gegenseite.**)

Im fideikommissarischen Grossgrundbesitze haben heute die Konservativen die Majorität. Doch sind es, wie die Wahlen namentlich der Jahre 1872 und 1883 gezeigt haben, gerade die Fideikommissherren, die den Wünschen der Regierung am zugänglichsten sind, sodass die Majorität auch hier nicht, wie man meinen sollte, unabänderlich ist. In nationaler Beziehung weisen die Fideikommissbesitzer eben dieselben Schattierungen auf, wie der allodiale Adel, es ist darum nicht notwendig, hier eigens davon zu reden.

*) In den früheren Wahlperioden war die Vertretung des bürgerlichen Grossgrundbesitzes eine noch geringere.

***) Die einzigen fähigeren Elemente, welche der bürgerliche konservative Grossgrundbesitzer seit 1883 im Landtage gehabt hat, waren fast ausnahmslos Universitätsprofessoren, Nichtgutsbesitzer, welche sich um die Politik der Partei nur wenig gekümmert haben.



Von den rund 400 allodialen wahlberechtigten Besitzern dürften heute etwas mehr als die Hälfte den Konservativen, etwas weniger als die Hälfte der Verfassungspartei angehören. *)

Bei den Landtagswahlen des Jahres 1895, wo beide Parteien zum letztenmale ihre Kräfte massen, siegten die Konservativen mit 191 gegen 162 verfassungstreue Stimmen. Seitdem dürfte die Verfassungspartei etwas an Boden gewonnen haben, wenn auch vielleicht nicht bedeutend. **)

Die Verfassungspartei ist, obwohl sie anfangs auf die zentralistische, verfassungstreue Seite ihres Programms mehr Gewicht legte als auf die nationale, doch seit Jahren schon als eine eminent national-deutsche Partei zu bezeichnen.

Der adelige Teil ihrer Angehörigen ist nach Tradition, Sprache und Kultur vollkommen deutsch, die bürgerlichen Elemente — zum grösseren Teile im deutschen, zum kleineren im tschechischen Sprachgebiet angesiedelt und fast durchwegs sehr wohlhabend — ausnahmslos entschiedene deutsche Parteigänger, zumeist deutschfortschrittlicher Richtung. Der verfassungstreue Adel pflegt auf diese Weise, soweit er in deutschen Landesteilen angesiedelt ist, zur Bevölkerung sehr gute Beziehungen zu unterhalten, betätigt seine nationale Gesinnung nicht nur in Worten sondern auch in Taten und erfreut sich unter der deutschen Bevölkerung Böhmens daher auch einer gewissen Popularität.

Der bürgerliche deutsche Grossgrundbesitz lebt natürlich überhaupt im engen Anschluss an die übrigen Schichten der deutschen Bevölkerung, was sich neuestens besonders in der hervorragenden Beteiligung des Grossgrundbesitzes an der deutschen Agrarbewegung gezeigt hat.

Die in den tschechischen Landesteilen begüterten deutschen Grossgrundbesitzer bilden dort allerdings Fremdkörper, welche sich naturgemäss keiner besonderen Sympathie der Bevölkerung erfreuen. Aber immerhin ist das Einvernehmen unter den heutigen Verhältnissen auch hier noch erträglich, zumal die deutschen Adligen

*) Mit den deutschen Prälaten und Klöstern, die der grossen Mehrzahl nach mit der Verfassungspartei wählen.

**) Bei einer Anzahl von Gutsbesitzern ist es überhaupt im vorhinein nicht bestimmbar, welcher Partei sie angehören. Die Abgabe ihrer Stimme für eine oder die andere Partei oder ihre Teilnahme an der Wahl überhaupt ist da von Umständen und Einflüssen abhängig, die sich in der Regel erst unmittelbar vor der Wahl geltend machen. Es sind dies einzelne hohe Aristokraten, Damen etc.

und Grossgrundbesitzer in den meisten Fällen der tschechischen Sprache mächtig sind und tschechische oder wenigstens tschechisch redende Beamte anstellen. Seine germanisierende Tätigkeit hat der deutsche Grossgrundbesitz — von einigen Ausnahmefällen abgesehen — bereits aufgegeben.

Gestützt auf diese homogene deutsche Wählerschaft konnte der verfassungstreue Grossgrundbesitz von allem Anfang an eine streng deutsche, nationale Politik betreiben. Und in dieser Beziehung ist er weder im Reichsrat noch im Landtag — es sei dies keineswegs zu seinem Tadel gesagt — je hinter den deutschen Volksabgeordneten zurückgeblieben. Zur Zeit der deutschen Linken beteiligten sich die im Verbands derselben befindlichen Verfassungstreuen an allen nationalen Aktionen derselben, machten später die deutsche Obstruktion mit und gliedern sich auch heute noch vorbehaltlos der deutschen Organisation in Böhmen ein. (Sie sind z. B. im deutschen Volksrat vertreten und traten im vorigen Landtag auch dem gemeinsamen Vollzugausschuss sämtlicher deutschen Parteien bei.)

Während sich also der verfassungstreue Grossgrundbesitz in Böhmen aus national und politisch durchaus gleichartigen Elementen zusammensetzt (bis auf einige wenige hochadelige Familien, die in politischer Beziehung stark konservativ, klerikal sind, wie schon erwähnt wurde), weshalb er als eine nationale Partei auftritt und auftreten kann, liegen die Verhältnisse beim konservativen Grossgrundbesitz wesentlich anders. Der konservative Grossgrundbesitz setzt sich aus mehreren Gruppen zusammen, die nicht nur beiden das Land bewohnenden Nationen angehören, sondern auch vielfach ein politisch verschiedenartiges Gepräge aufweisen.

Zu den Konservativen sind vorallererst sämtliche tschechischen bürgerlichen Gutsbesitzer zu zählen, mit den tschechischen Prälaten und Klöstern ungefähr 120, also die Mehrzahl der Konservativen überhaupt, und ist ihre Zahl im allmählichen Wachsen begriffen. Der weitaus grössere Teil dieser tschechischen Gutsbesitzer ist nun freilich klerikal, konservativ oder farblos, aber heute gibt es unter ihnen doch schon eine nicht mehr zu unterschätzende Anzahl von freisinnigen, meist der jungtschechischen Partei angehörigen Herren. Doch auch diese sind — wenn auch sonst ihr Kontakt mit der konservativen Partei gleich Null ist — bei allen politischen Anlässen gezwungen, sich ihr anzuschliessen, da sie doch

mit der Verfassungspartei nicht gehen können und es ein Drittes vorläufig nicht gibt. (Vergl. weiter unten über die tschechisch-nationalen Gutsbesitzer.)

Eine weitere, heute schon sehr kleine Gruppe, bilden die bürgerlichen und kleinadeligen sogen. Konservativen. Es sind dies zumeist im tschechischen Sprachgebiet angesiedelte, ursprünglich deutsche Familien, welche sich, was vielfach der Fall war, aus Gerechtigkeitsgefühl gegen die bis dahin unterdrückte tschechische Nation, aus Familienrücksichten oder aus anderen Gründen der feudalaufsrechtlichen Partei angeschlossen haben. Aber gerade von diesen erbgesessenen, eigentlichen Gutsbesitzerfamilien ist eine grosse Anzahl an den Folgen der Agrarkrise zugrunde gegangen. Heute stehen sie schon auf dem Aussterbeetat, da ihre junge Generation entweder ganz tschechisch oder ganz deutsch wird, in welchem letzterem Falle sie sich der Verfassungspartei anschliesst, worauf auch der anzunehmende Zuwachs der Verfassungstreuen in den letzten Jahren zurückzuführen sein dürfte.

Den Rest bilden die konservativen Aristokraten. Auch unter diesen sind noch drei Schattierungen zu unterscheiden und das hier Gesagte gilt auch von den in der Gruppe des fideikommissarischen Grossgrundbesitzes wahlberechtigten Hochtöryen.

Zum konservativen Adel ist zunächst eine ganz kleine Gruppe von deutschkonservativen Adeligen zu zählen. Diese fast ausnahmslos in den deutschen Landesteilen angesiedelten Aristokraten verbindet gerade nur das katholisch-konservative Programm mit der Partei und sie scheinen sich in der letzten Zeit, da die Verfassungstreuen ihren Liberalismus an den Nagel gehängt haben und einzelne ehemals liberale Töryen konservativ geworden sind, in der konservativen Partei nicht mehr recht wohl zu fühlen. Die Tage dieser Gruppe in der Partei sind als gezählt anzusehen — je früher die Deutschkonservativen die Partei verlassen, desto besser für diese. Den Deutschkonservativen sind übrigens auch einige in Böhmen begüterte und hier wahlberechtigte innerösterreichische konservative Familien zuzuzählen.

Eine zweite — die mittlere — Gruppe bilden die sogenannten »tschechischen« Aristokraten. Es sind dies Aristokraten, die sich im öffentlichen Leben als Čechen gerieren, sich bei den Volkszählungen zur tschechischen Umgangssprache bekennen, gut tschechisch sprechen, auf ihren Gütern eine tschechische Verwaltung haben und ihre Söhne tschechisch erziehen resp. an tschechischen Schulen studieren

lassen. Ihre Töchter erziehen freilich auch sie deutsch — ich glaube nicht, dass sich heute im ganzen böhmischen Adel eine Dame aristokratischer Abkunft findet, die korrekt tschechisch spricht und schreibt — wie denn ihre Frauen in der Mehrzahl der Fälle überhaupt nicht oder nur sehr gebrochen tschechisch sprechen und die ganze Familie infolgedessen trotz der tschechischen Gesinnung des Mannes deutsch ist. Viele dieser Damen haben sogar eine direkte Aversion gegen alles Čechische und so kommt es, dass trotz des immer häufiger werdenden Studiums konservativer Aristokraten an tschechischen Anstalten das Eindringen tschechischer Sprache und Kultur in diese Familien heute noch gerade so in den Anfängen steckt, wie in der ersten Zeit der tschechischen Renaissance. Diesen »tschechischen« Aristokraten ist es in den allermeisten Fällen auch anzumerken, dass das Čechische nicht ihre tägliche Umgangssprache bildet, und so ist es ja kein Wunder, dass das tschechische Volk an die Lauterkeit der nationalen Gesinnung dieser Herren nicht recht glauben will, wenn sie der tschechischen Sprache nicht einmal in ihren eigenen Familien Eingang zu verschaffen vermögen.

Von diesen »tschechischen« Aristokraten unterscheiden sich die Angehörigen der grössten und wohl auch reichsten Gruppe*) des typischen sog. »konservativen« böhmischen Adels dadurch, dass sie sich nicht für Čechen ausgeben, sondern wie wir dies schon während der ersten Jahrzehnte der tschechischen Renaissance gesehen haben, von sich behaupten, dass sie weder Čechen noch Deutsche, sondern nur »Böhmen« seien, wobei sie namentlich in früheren Jahren auf ihr staatsrechtliches Programm ein besonderes Gewicht legten. Die Verwaltung ihrer Güter ist deutsch, und wenn sie auch selbst schlecht und recht tschechisch sprechen und auf die Kenntnis des Čechischen bei ihren Söhnen Gewicht legen, so lassen sie diese dennoch deutsche Anstalten besuchen; ihre Familien sind im übrigen genau so deutsch, wie bei den sog. »tschechischen« Aristokraten.

*) Über den Besitz des konservativen und des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes vgl. die allerdings anfechtbaren Daten bei Dr. Friedrich Freiherrn von Wieser »Die deutsche Steuerleistung und der öffentliche Haushalt in Böhmen«, Leipzig 1904, S. 26 ff., wo freilich nur auf den Katastralreinertrag der Güter dieser beiden Gruppen Rücksicht genommen ist. Ebendort sind auch genauere Details über die Neutralen und Unentschiedenen im böhm. Grossgrundbesitze angeführt. Vgl. darüber auch die Gegenschrift: *Národnostní poplatnost a zemské hospodářství v král. českém*, Prag 1905, S. 13 (auch in deutscher Übersetzung erschienen).

kraten. Eine genaue Grenze zwischen diesen beiden Gruppen lässt sich allerdings nicht ziehen, wie denn auch einzelne ehemals nur konservative Familien heute »čechisch« sein wollen und umgekehrt.

Ist nun eine Scheidung des böhmischen Adels nach seinen beiden Hauptgruppen und weiteren Schattierungen, wie ich sie eben durchgeführt habe, im politischen Sinne wenigstens halbwegs möglich, so erweist sie sich im national-gesellschaftlichen Sinne als vollkommen undurchführbar. Während heute in Böhmen, namentlich in den Städten und vor allem in Prag eine vollkommene gesellschaftliche Trennung beider Nationen durchgeführt ist, so dass ihre Angehörigen auch gesellschaftlich sich nicht berühren, stehe ich nicht an, zu behaupten, dass es heute in Böhmen, resp. in Prag nur eine einzige adelige Gesellschaft gibt. Während es in den Zeiten, wo beide Grossgrundbesitzerparteien einander feindlich gegenüberstanden, namentlich anfangs, zwischen einzelnen Personen und Familien beider Gruppen kleine Reibereien gab und einzelne Familien aus beiden Lagern mit einander kaum mehr verkehrten, lebt der »Prager« Adel (so beliebt nämlich der böhmische Adel sich selbst zu nennen), verfassungstreuer wie konservativer aller Nuancen, heute doch seit Jahren schon in vollster Harmonie und Eintracht. Exklusiv und von einem Kastengeist durchdrungen,*) der selbst in den Kreisen des übrigen österreichischen Adels sprichwörtlich geworden ist, zieht sich der Prager Adel von allen öffentlichen Veranstaltungen soviel als möglich zurück und erscheint nur dort, wo es absolut unerlässlich ist, so der verfassungstreue auf einzelnen deutschen und der konservative auf einem oder zwei čechischen Bällen. Sonst beteiligt sich der Adel nur an Veranstaltungen, die einen offiziellen Charakter tragen oder an solchen, die ausgesprochen klerikal sind. Namentlich sind es die Damen des konservativen Adels, die nur ungern čechische Feste oder Veranstaltungen besuchen, weil sie sich da mit ihrem Kuchelčechisch ja nur blamieren; übrigens sprechen sie sogar, wenn sie in der čechischen Gesellschaft erscheinen, meist deutsch.

Diese aristokratische Gesellschaft verkehrt also nur untereinander und ihre Einrichtungen und gesellschaftlichen Veranstaltungen: die Adelsressource, die sogenannten Sociétésbälle und auch die

*) Vgl. Über die Abgeschlossenheit des böhm. Adels gegen die anderen Gesellschaftsklassen Goll a. a. O. S. 154.

privaten Ballfeste tragen einen vollständig deutschen Charakter. Niemand würde in einer solchen Gesellschaft ahnen, dass sich auch »čechische« Adelige darunter befinden. Die Kenntnis des Čechischen macht unter den jungen konservativen Adligen, die immer häufiger an čechischen Anstalten studieren und, wie ich hier gern konstatiere, in letzter Zeit auch öfters in die Prager čechische Gesellschaft kommen, allerdings ziemliche Fortschritte und man hört sie neustens auch ab und zu untereinander čechisch reden: aber sobald Damen hinzukommen, ist est aus, da wird wieder deutsch gesprochen. Ebenso verhält es sich auch mit dem čechischen Theater, wo sich der Adel nur selten blicken lässt, und seine Damen am allerseltensten. (In den Siebziger- und Achtzigerjahren, wo die Errichtung des čechischen Nationaltheaters gewissermassen ein Politicum war, kam der konservative Adel häufiger hin.)

In gesellschaftlicher Beziehung gibt es daher keinen Unterschied zwischen konservativ und verfassungstreu. Gesellschaftlich existiert eben nur ein einziger Prager Adel und der ist deutsch — deutsch seiner Umgangssprache, deutsch seiner Tradition, deutsch seiner Kultur nach. Wir besitzen zwar einzelne Adelige, die ihrer Gesinnung und heute vielleicht auch schon ihrer Bildung und Kultur nach als Čechen zu bezeichnen sind, die Zahl dieser Adligen nimmt auch mit dem Ausbau des sozialen Körpers der čechischen Nation nach oben und der Verfeinerung unserer nationalen Gesellschaft allmählich zu: aber einen čechischen Adel mit čechischer Umgangssprache, čechischer gesellschaftlicher Kultur und Tradition kurz ein čechisches aristokratisches Milieu, wie es zum Beispiel die Magyaren, Polen und selbst die Kroaten besitzen, haben wir eben bis heute noch nicht. Dazu fehlen uns vor allem čechisch erzogene Aristokratinnen, und solange in dieser Beziehung in den Familien des sog. čechischen Adels nicht eine radikale Wandlung eintritt, wird es nicht besser werden. In der Assimilation unserer adeligen Familien an das čechisch-nationale Milieu, in dem sie leben, haben wir seit den eingangs geschilderten Zeiten der čechischen Renaissance keinen Fortschritt gemacht (die Schuld daran liegt freilich nicht am Adel allein) und darum ist es zumindest als eine Ungereimtheit zu bezeichnen, wenn nicht nur ausländische sondern sogar deutsch-österreichische Blätter so oft von einem čechischen Adel sprechen. Informierte Deutsche z. B. Freiherr von Wieser tun dies nicht und sie wissen wohl, warum sie dies nicht tun.



Auf Grund des im vorstehenden Gesagten wird man es begreiflich finden, dass die Partei des konservativen Grossgrundbesitzes niemals eine ausschliesslich oder nur nationale Partei sein konnte, wie etwa die übrigen čechischen oder deutschen Parteien im Böhmen. Dazu fehlte ihr vor allem die unerlässliche Voraussetzung einer nationalen Politik: eine national stark interessierte Wählerschaft. Die konservative Partei ist daher von allem Anfang an als politische Partei aufzufassen, aber auch in dieser Beziehung hat sie eine Entwicklung durchgemacht und sind bei ihr diesbezüglich zwei Perioden zu unterscheiden.

In der ersten Periode, welche alle Phasen der staatsrechtlichen Kämpfe und die ersten Jahre der Beteiligung des konservativen Grossgrundbesitzes an der aktiven Politik im Reichsrat seit 1879 bis zum Überwiegen der Jungčechen, resp. bis zum Falle Taaffes umfasst, äusserte sich der politische Charakter der Partei darin, dass sie das Schwergewicht ihrer politischen Tätigkeit auf die Wiederherstellung der staatsrechtlichen Stellung der Krone Böhmens im Rahmen der Monarchie sowie auf die Bekämpfung des Zentralismus verlegte. Die Partei war also in dieser Zeit in dem Sinne konservativ, dass sie die Rückkehr zu den staatsrechtlichen Zuständen früherer Zeiten anstrebte und sich den zentralisierenden verfassungsrechtlichen Neuerungen widersetzte. Als eminent staatsrechtliche Partei schloss sich daher der konservative Grossgrundbesitz den čechischen Volksabgeordneten an, welche — vielleicht teilweise aus anderen Motiven — auf demselben staatsrechtlichen Programm standen und machte hier naturgemäss als eng Aliierter auch alle Kämpfe der čechischen Partei um die Gleichberechtigung der čechischen Nation und Sprache, d. h. die nationale Politik der Čechen mit. Dies tat er aber auch schon damals vornehmlich nur in praxi, in seinen Aufrufen und Enunziationen aus dieser Zeit spielt die nationale Politik fast keine Rolle, der grösste Raum in diesen Schriftstücken ist immer dem staatsrechtlichen Programm gewidmet, neben dem auch von der Gleichberechtigung beider Sprachen und Nationen die Rede zu sein pflegt, wie denn der konservative Grossgrundbesitz sich schon in jenen Zeiten mitunter gern als über beiden nationalen Parteien stehend gerierte, was ich schon erwähnt habe. Katholisch-konservativ, wie sie es heute ist, war die Partei damals noch nicht, wenigstens hatte sie in jenen Zeiten das konservative Prinzip in diesem Sinne noch nicht zum offiziellen Parteiprinzip erhoben.

Während also der konservative Grossgrundbesitz bis dahin eben wegen seiner engen Allianz mit den čechischen Volksabgeordneten wenigstens im politischen Sinne als eine čechische Partei anzusehen ist (im Reichsrat sind die kons. Grossgrundbesitzer Mitglieder des Český klub), ändern sich diese Verhältnisse mit dem Falle der Altčechen und dem Eintritte der liberalen Jungčechen in den Reichsrat.

Die konservativen Grossgrundbesitzer waren mittlerweile auch als Partei katholisch-konservativ geworden, und es äusserte sich in dieser Beziehung ihr unheilvoller verklerikalisierender Einfluss auch auf die altčechischen Volksabgeordneten, welche zuguterletzt ebenso konservativ und klerikal wurden, wie die Grossgrundbesitzer selber. Dagegen tritt bei den Volksabgeordneten die staatsrechtliche Seite ihres Programmes in den Hintergrund und sie beginnen nun auf dem Boden der bestehenden Verfassung eine zielbewusste nationale Sprachen- und Kulturpolitik zu treiben. Unter diesen Umständen ist für die Grossgrundbesitzer, deren staatsrechtliche Begeisterung seit ihrem Eintritte in den Reichsrat begreiflicherweise auch schon sehr stark verblasst war, kein Platz mehr unter den čechisch Volksabgeordneten, namentlich da an Stelle der konservativen Altčechen liberale, in jeder Beziehung radikaler auftretende Jungčechen treten, welche seit jeher keine Freunde des konservativen Adels gewesen waren — und so ist es nur natürlich, dass sie im Hohenwartklub Unterkunft suchen, dessen national und politisch so heterogene Gruppen eben nur durch das ihnen allen gemeinsame katholisch-konservative und föderalistische Programm zusammengehalten werden.

Von da ab ist die zweite Entwicklungsphase des konservativen Grossgrundbesitzes als politischer Partei zu rechnen.

Die Verwirklichung des staatsrechtlichen Programmes, des ehemaligen einigenden Bandes zwischen dem konservativen Grossgrundbesitz und den čechischen Volksabgeordneten, ist nunmehr in viel zu weite Ferne gerückt, als das es noch als ausschliessliche politische Plattform der Partei dienen könnte. Als čechisch-nationale Grossgrundbesitzerpartei nach dem Vorbild der Verfassungstreuen sich zu konstituieren und wie diese die immer heftiger werden den nationalen Kämpfe der nunmehr liberalen, demokratischen und oppositionellen čechischen Volksabgeordneten auch noch weiterhin mitzumachen, dazu fehlen ihr, wie ich bereits er-

wähnt habe, alle Voraussetzungen. Es bleibt der Partei also nichts anderes übrig, will sie noch überhaupt weiter den Titel einer seriösen Partei führen und nicht zu einer blossen politischen Koterie herabsinken, als ihr Programm derart zu modifizieren, dass es sie auch noch weiterhin lebensfähig erhält, ohne dass sie gezwungen wäre, sich in das Schlepptau einer der beiden nationalen Parteien begeben zu müssen.

Die seit der Vereitlung der tschechisch-deutschen Ausgleichskonferenzen (der sog. Wiener Punktationen) von 1890, an welchen der konservative Grossgrundbesitz bekanntermassen einen so hervorragenden Anteil genommen hatte, immer höher gehenden Wogen des nationalen Streites, welcher auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens in der störendsten Weise empfunden wird, weisen der Partei die Richtung, in der sie nunmehr ihr konservatives Programm entwickeln, resp. modifizieren kann.

Der konservative Grossgrundbesitz beginnt demnach unter ganz besonderer Betonung des nationalen, politischen Charakters der Partei den Schwerpunkt seiner politischen Tätigkeit auf die Vermittlerrolle des unbeteiligten Dritten zwischen den beiden kämpfenden Nationen sowie auf die Hintanhaltung allzu heftiger Formen und schädlicher Ausflüsse dieses Kampfes zu verlegen.*) Er tritt daher zwar auch jetzt für die vollständige Gleichberechtigung beider Nationen ein, was natürlich zur Folge hat, dass er in nationalen Fragen fast ausnahmslos gegen die Deutschen stimmen muss, sonst aber verhält er sich in nationaler Beziehung reserviert und erblickt im Gegenteil eine seiner Hauptaufgaben darin, die österreichische Staatsidee gegen einzelne in der Glut der nationalen Erregung zu Tage tretende zentrifugale, antiösterreichische Strömungen zu schützen. Darum gibt er auch in den Parteienunziationen seinen dynastischen Gefühlen entschiedenen Ausdruck und legt gegenüber den seiner Ansicht nach die einigende Gesamtstaatsidee vernachlässigenden, ausschliesslich nationalen Bestrebungen der Mehrzahl der bürgerlichen Parteien auf seine österreichische Gesinnung ein besonderes Gewicht. Die staatsrechtlich-föderalistischen, ehemals ausschlaggebenden Prinzi-

*) Vgl. z. B. seine beiden Wahlaufufe zu den Reichsratswahlen des Jahres 1900 und zu den Landtagswahlen d. J. 1901, letzteren bei Navrátil a. a. O., S. 137, ersteren in demselben Almanach říšské rady (1901—1906) Tábor 1901, S. 12.

pien der Partei finden nur mehr so nebenbei Erwähnung und es ist von ihnen je weiter desto weniger die Rede.

Inzwischen hat die konservative Partei auch noch, wie ich bereits Gelegenheit hatte, zu erwähnen, einen ausgesprochen katholisch-konservativen Charakter angenommen, so dass neben ihren eben angeführten, politisch-konservativen Prinzipien in ihren programmatischen Erklärungen und Aufrufen auch ihre christliche Weltanschauung und ihre christliche Auffassung der Nationalitätenfrage stark betont wird. (In praxi heisst das natürlich, wie schon mehrfach erwähnt, Förderung des klerikalen Einflusses auf allen Gebieten.)

Der Eintritt der Reichsratsabgeordneten des böhmischen konservativen Grossgrundbesitzes in den Hohenwartklub und mit ihm nach dem Sturze Taaffes in die »dreibeinige« Regierungsmajorität der Koalitionsregierung Windischgrätz*) war für die Partei in zweifacher Beziehung von einschneidender politischer Bedeutung. Einerseits begann nach dem Falle der Taaffeschen Wahlreform, um deren Vereitlung sich eben der konservative Grossgrundbesitz mit aufs eifrigste bemüht hatte, bei diesem allmählich das Bewusstsein zu dämmern, dass auch für die bis dahin noch niemals ernstlich angefochtenen Privilegien des Grossgrundbesitzes vielleicht in nicht allzu ferner Zeit das letzte Stündchen gekommen sein werde. Andererseits aber war es diesmal zum erstenmale, dass Konservative und Verfassungstreue in einer Regierungsmajorität beisammen sassen.

*) Dieser Schritt der Partei hatte die Sezession einer kleinen Gruppe von tschechisch-national freisinnigen Grossgrundbesitzern zur Folge, welche unter der Führung des kürzlich verstorbenen Barons Adolf Leonhardi standen, der damals nach Eintritt der Konservativen in die Koalitionsmajorität sein Reichsratsmandat niedergelegt hatte. Der konservative Grossgrundbesitz wusste gegen diese neue Partei nichts anderes einzuwenden, als dass sie ihre christliche und österreichische Gesinnung nicht genug betone. Bei den Landtagswahlen des Jahres 1895, welche zum letztenmale im Zeichen des Kampfes zwischen den Konservativen und Verfassungstreuen standen, stimmten die nationalen Grossgrundbesitzer geschlossen mit den Konservativen. Vgl. Kompromisní zpráva a programové reflexe. Podává Výk. výbor strany národních velkostatkářů, Prag 1895. Bei den Landtagswahlen 1901 traten die Nationalen noch einmal mit einer Erklärung (abgedruckt bei Navrátil, Nový český sněm S. 140) gegen das Kompromiss der Verfassungstreuen mit den Konservativen hervor und enthielten sich der Wahl. Seitdem war von der Partei leider nichts mehr zu hören.

Die Vorahnung der kommenden gemeinsamen Not mag also in den politisch denkenden Köpfen des Grossgrundbesitzes auf beiden Seiten vielleicht schon damals die Idee einer gemeinsamen Abwehr haben erstehen lassen, gewiss ist es aber, dass die Fäden einer Verständigung zwischen beiden Gruppen schon in jener Zeit angeknüpft wurden. Bei den Landtagswahlen im Herbst 1895 kommt es zwar noch einmal zum Wahlkampf in der Grossgrundbesitzerkurie, aus dem die Konservativen abermals als Sieger hervorgehen (die Verfassungstreuen stimmen diesmal für eine Kompromissliste mit einer Anzahl von ihren Kandidaten), aber dieser Wahlkampf sollte der allerletzte sein.

Unter den Ministerien Badeni und Thun-Kaizl, in der Sprachenverordnungszeit, findet der konservative Grossgrundbesitz wieder den Weg zu den jungböhmischen Volksabgeordneten, die inzwischen Regierungspartei geworden sind, und folgt von da an im grossen ganzen, auch während der jungböhmischen Obstruktion, bis zu dem Augenblicke, wo das allgemeine gleiche Wahlrecht auf die Bildfläche tritt, ihrer Politik. Allein die in der Koalitionsära angeknüpften Fäden zwischen ihm und den Verfassungstreuen spinnen sich weiter. Zu Ende der neunziger Jahre beginnt man in eingeweihten Kreisen bereits von der Möglichkeit eines Kompromisses zwischen den beiden Parteien zu reden, bei den Landtagswahlen 1901 wird dasselbe unter Körbers Einfluss Ereignis. Unter den 54 Abgeordneten des nichtfideikommissarischen Grossgrundbesitzes ziehen nach 18 Jahren wiederum 21 Verfassungstreue in den Landtag ein, die Reihen der deutschen Abgeordneten auf diese Weise wesentlich verstärkend. Wie weit Körbers unglückliche Hand dabei mit im Spiele war, wie weit auf den Abschluss des Kompromisses vielleicht die im Grossgrundbesitz mehr und mehr umsichgreifende Besorgnis vor dem Verluste seiner politischen Privilegien Einfluss gehabt haben mag, das ist bis zum heutigen Tage Geheimnis einiger wenigen Eingeweihten geblieben. Dass die Konservativen zur Zeit der damaligen Wahlen nicht die Majorität gehabt hätten, wie von einigen kompromissfreundlichen Seiten behauptet wurde, ist eine politische Fabel.

Das Zusammensitzen der Konservativen mit den Verfassungstreuen im böhmischen Landtage lässt die Annäherung beider Gruppen noch fortschreiten und so kann der verfassungstreue Landtagsabgeordnete Ottokar Graf Czernin in seiner im Jahre 1905 erschienenen, schon zitierten Broschüre die Worte niederschreiben:

»Die Verhältnisse selbst drängen die beiden Gruppen dieser Kurie zueinander, um in sich selbst das wiederzufinden, was sie bei den anderen verloren; es ist nicht mehr wahr, dass tiefe prinzipielle Meinungsdivergenzen sie noch trennen, in politischer wie in religiöser Beziehung sind sie sich so nahe gekommen, dass 100 Fäden sie verknüpfen.« Wenn auch diese Ausführungen Czernins, welche begreiflicherweise namentlich in den böhmischen Kreisen des konservativen Grossgrundbesitzes Widerspruch gefunden haben, durch die darauf bezügliche Enunziation der offiziellen konservativen Korrespondenz (vom 22. Juli 1905) abgeschwächt worden sind, so lässt doch das, was Graf Heinrich Clam-Martinic (der Sohn und Erbe des oben erwähnten ehemaligen Führers der Konservativen) über diese Broschüre sagt*), keinen Zweifel darüber, dass diese Annäherung, wenn auch nicht in allen Gruppen des konservativen Grossgrundbesitzes, so doch wenigstens im konservativen Hochadel, der ja in der Partei leider einzig und allein etwas bedeutet, Verständnis gefunden hat.

Der gemeinsame Kampf der beiden Gruppen des böhmischen Grossgrundbesitzes gegen die reichsrätliche Wahlreform, welcher natürlich wieder mit der schon traditionellen Halbheit und Unentschlossenheit des böhmischen Adels geführt wurde, die schon seit Jahrhunderten alle seine Aktionen gegen den Wiener Hof charakterisiert, gab dieser Annäherung eine neue Weihe. Der eben neugewählte Landtag, zu dem die Abgeordneten beider Gruppen des Grossgrundbesitzes nicht nur wiederum auf Grund eines Kompromisses, sondern jetzt auch schon auf Grund einer Verständigung über gewisse gemeinsame Interessen und Angelegenheiten gewählt wurden, wird bei Gelegenheit der Beratung der Reform der Landtagswahlordnung, die, mag sie wie immer werden, doch in jedem Falle auf Unkosten des Grossgrundbesitzes geschehen muss, diese Waffenbrüderschaft zu einer noch engeren gestalten.

Auf die nationale Politik beider Gruppen hatte das Kompromiss, das ja im Grunde genommen eigentlich nur ein Schutz- und Trutzbündnis zur Abwehr von Angriffen auf die Privilegien und die politische Sonderstellung des Grossgrundbesitzes darstellt, vorerst nur wenig Einfluss. Der verfassungstreue Grossgrundbe-

*) Politik vom 1. August 1905.

sitz ist auch weiterhin national geblieben, wie er es seit jeher war, und die Erklärung, welche sein Führer Max Egon Fürst zu Fürstenberg kürzlich bei der Jubiläumsfeier des Prager deutschen Theatervereins im Namen der Partei abgab, lässt keinen Zweifel darüber, dass die Partei auch weiterhin Schulter an Schulter mit den deutschen Volksabgeordneten den nationalen Kampf in Böhmen mitkämpfen wird. Ihr herzliches Verhältnis zur deutschen Agrarpartei, in deren Reihen Mitglieder des verfassungstreuen Grossgrundbesitzes führende Stellungen einnehmen, hat das politische Prestige und die Beliebtheit desselben auch in den demokratisch gesinnten Kreisen der deutschen Bevölkerung Böhmens nur noch gesteigert.

Beim konservativen Grossgrundbesitz dagegen ist das Gegenteil von alledem wahrzunehmen. Hat sich das Verhältnis der Partei zum tschechischen Volke seit den Tagen Badenis und Thuns auch wieder bedeutend gebessert, so hat die Partei doch niemals wieder die politische Stellung zurückerobert, welche sie vor dem Sturze der Alttschechen bei uns eingenommen hatte. In der abgelaufenen Landtagsperiode sind die Konservativen zwar auch weiterhin in der tschechisch-konservativen Majorität geblieben, aber mit ihrem politischen Einfluss ging es in den letzten Jahren, soweit es bei den kolossalen Privilegien des Grossgrundbesitzes eben möglich ist, rasch bergab. Das Kompromiss mit den Verfassungstreuen, welches den Deutschen im Landtage freiwillig eine so bedeutende Verstärkung ohne eine entsprechende Kompensation auf tschechischer Seite — etwa durch Umwandlung der konservativen Partei aus einer politischen in eine tschechisch-konservative — gewährt hatte, brachte die Partei um den letzten Rest ihrer historischen Sympathien in der tschechischen Nation. Die Partei ist denn auch in den letztvergangenen Jahren im Landtag nur wenig hervorgetreten, nur sehr selten ergriff einer der ihren das Wort. Auch scheint es, dass das innere Gefüge der Partei, welches mit Rücksicht auf die so heterogenen Elemente, aus denen sie sich zusammensetzt, bisher als mustergiltig zu bezeichnen war, heute doch nicht mehr so fest ist wie einst. Das Entfallen der Rechenschaftsberichte der Abgeordneten der Partei und die Vermeidung des Einberufens von Wählerversammlungen in der letzten Zeit spricht in dieser Beziehung eine deutliche Sprache, ebenso wie der unendlich schwach und resigniert geführte Kampf gegen das allgemeine Wahlrecht. Freilich ist der Verfall der

Partei teilweise auch dadurch bedingt, dass sie heute nicht mehr über derartige Führer verfügt, wie in den siebziger und achtziger Jahren und trotz der bedeutenden Mittel ihrer Mitglieder sich bisher zur Gründung eines der jetzigen Zeit unerlässlichen eigenen Parteiorgans nicht aufschwingen konnte.

In nationaler und politischer Beziehung heute ein Anachronismus, lebt die Partei nur mehr von der Beharrlichkeit ihrer Privilegien. Aus dem Abgeordnetenhaus ist sie durch den Fall dieser Privilegien schon verdrängt und nunmehr wird sie auch im Landtage um den Bestand ihrer Vorrechte in diesem Vertretungskörper einen harten Strauß auszufechten haben. Das tschechische Volk wird es sich — ganz abgesehen von der sozialen und politischen Absurdität unseres in jeder Beziehung durch und durch antiquierten und längst in die Rumpelkammer gehörigen Landtagswahlrechtes — nicht länger gefallen lassen, dass seine natürliche Majorität im Lande von der Gnade und Laune einiger hohen Herren abhängt. Entweder beherzigt die Partei die Worte, welche Graf Clam-Martinic in seiner berühmten Reichsratsrede vom 19. März 1882 ausgesprochen hat, die schönen Worte von den festen Wurzeln, welche der Grossgrundbesitz im Boden der Heimat, im geistigen Leben, Dichten und Trachten des Volkes haben muss, und fasst den Mut, sich den heutigen Verhältnissen entsprechend als tschechische Grossgrundbesitzerpartei zu konstituieren, mit der Nation in Leid und Freud zu stehen, zu kämpfen und zu fallen, und dann kann sie sicher sein, dass auch das tschechische Volk ihr dasselbe Vertrauen entgegenbringen wird, wie die Deutschen dem verfassungstreuen Grossgrundbesitz. Oder sie tut es nicht und verharrt ebenso wie ihre hochadeligen Angehörigen auch weiter in dem bisherigen unwahren, unmodernen, widersinnigen Utraquismus — und dann können die Konservativen bei der bevorstehenden Landtagswahlreform nicht nur nicht auf irgend eine Pardonierung des Grossgrundbesitzes rechnen, sondern der konservative Adel kann vielmehr gewärtig sein, dass er in dem Falle das zu erwarten hat, was ihm Wieser in seinem oben erwähnten Buche über die deutsche Steuerleistung in Böhmen prophezeit: Die (tschechische) Nation trägt es schwer, dass sie ihren eingeborenen Adel verloren hat, und es ist nicht ausgeschlossen, dass noch einmal eine Bewegung hervorbricht, um mit dem neuen, der sich an dessen Stelle gesetzt hat, Abrechnung zu halten.

